



# mitteilungen

Jahrgang 57 • Nummer 8

August 2004

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

### Recht und Verfassung

- 527 Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 528 Erfolgreiche Ordnungspartnerschaft „Graffiti“
- 529 Ergebnis der Europawahl 2004
- 530 Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Zuwanderungsgesetz
- 531 Kommunalwahl 2004 und Partizipation der EU-Bürger
- 532 Landesnachweis für Ehrenämter
- 533 Pressemitteilung: Lokale Demokratie stärken

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 534 Cross-Border-Leasing
- 535 Erhöhungszahl der Gewerbesteuerumlage 2005
- 536 Hauptversammlung und Aufsichtsrat zur Zukunft der WestLB
- 537 Kommunale Finanzentwicklung in NRW
- 538 Kritik am geplanten Finanz- und Personalstatistikgesetz
- 539 Kritik am Solidaripaktfortführungsgesetz
- 540 Öffentliche Haushalte im 1. Quartal 2004
- 541 Praxisleitfaden Bürgerhaushalt
- 542 Strategisches Finanzmanagement
- 543 Widersprüche gegen Gewerbesteuerbescheide
- 544 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

### Schule, Kultur und Sport

- 545 Interneteinrichtung und -betreuung an Schulen in Nordrhein-Westfalen
- 546 Pressemitteilung: Mehr Raum für musikalische Bildung
- 547 Schülerfahrkostenverordnung mit EU-Recht nicht vereinbar
- 548 Seminare für Betreiber öffentlicher Bäder
- 549 Sonder-Lizenz für Schulträger
- 550 Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes NRW

### Datenverarbeitung und Internet

- 551 AKD stellt sich bundesweit auf
- 552 Elektronikanpassungsgesetz NRW in Kraft
- 553 Gemeinsames GIS-Portal für Brandenburg und Baden-Württemberg
- 554 Internet-basierte Grundbucheinsicht in NRW gestartet
- 555 Kommune erinnert Bürger per E-Mail
- 556 LDS prüft .eu-Domains
- 557 NRW-Dienstleistungsportal online
- 558 Verordnung zur Barrierefreiheit kommunaler Homepages in Kraft
- 559 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und Spam

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 560 Anhörung zu einem Jugendförderungsgesetz NRW
- 561 Bekämpfung häuslicher Gewalt

- 562 Elektronische Gesundheitskarte
- 563 Initiative „Ältere Langzeitarbeitslose in NRW“
- 564 Institutionen zur Prävention und Gesundheitsförderung
- 565 Modellprojekt persönliches Pflegebudget
- 566 Online-Service für Menschen mit Behinderungen
- 567 Pressemitteilung: Luftbuchungen auf dem Rücken der Kinder
- 568 Spenden-Siegel-Bulletin 1/04
- 569 Umsteuerung der Familienberatung in NRW

### Wirtschaft und Verkehr

- 570 Broschüre zur Verkehrssicherheitsarbeit
- 571 Bundeswettbewerb „Willkommen im Urlaub – Familienzeit ohne Barrieren“
- 572 Pressemitteilung: Hartz IV auf dem Weg zum Erfolg
- 573 Studie zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“
- 574 Modellvorhaben zur Verkehrssicherheit für Radfahrer
- 575 Broschüre zu „Umwelt und Gesundheit in Deutschland“
- 576 Neues Telekommunikationsgesetz in Kraft
- 577 Pressemitteilung: Hartz IV-Reform zum Laufen bringen
- 578 Sicherheitsaudit für Straßen
- 579 Unfallverhütung im Straßenverkehr

### Bauen und Vergabe

- 580 Baugesetzbuch 2004 im Bundesgesetzblatt verkündet
- 581 OVG Rheinland-Pfalz zur Höhe einer Hecke
- 582 Veranstaltung zum ExWoSt-Forschungsfeld Stadtbau West

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 583 Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit
- 584 Landesimmissionschutzgesetz und Brauchtumsfeuer
- 585 LWG-Novelle und Gewässerunterhaltung
- 586 Entwurf eines Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
- 587 ElektroG-Entwurf und Pflichten der Kommunen
- 588 Pressemitteilung: Elektronikschrott Sache der Hersteller
- 589 LWG-Novelle und Neuregelung zur Abwasserbeseitigung
- 590 LWG-Novelle und Ortsnahe Regenwasserbeseitigung
- 591 LWG-Novelle und Abwassergebühr
- 592 Stellungnahme zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW
- 593 Neue SÜwV-kom in Kraft
- 594 OVG NRW zur Einführung der getrennten Regenwassergebühr
- 595 Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen neu in Kraft

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
15.09.2004	Fachseminar „Ausschreibung von Stromlieferungen in der Praxis“	Münster
22.09.2004	Fachseminar „Ausschreibung von Stromlieferungen in der Praxis“	Bergisch Gladbach

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

04.08.2004 Arbeitsgemeinschaft „Grundsteuerreform“ in Düsseldorf

## Recht und Verfassung

### 527 Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Die Geschäftsstelle hat in den Mitteilungen Nr. 306/2004 über das Urteil des OVG NRW vom 02.03.2004 (15 A 4186/2002) informiert. Danach haben die Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, keinen Anspruch ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied für diesen Ausschuss zu benennen. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18.06.2004 (8 B 41.04) zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie auch das OVG NRW keine Verletzung des Demokratieprinzips festgestellt. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 10.12.2003 (BVerwG 8 C 18.03, DVBl 2004, S. 433 sowie unser Schnellbrief Nr. 142/2003) hingewiesen. Dort hat es ausgeführt:

„Nach Artikel 28 Abs. 1 S. 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt den Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG getroffene Grundsatzentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden. Daraus folgt, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament ist, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderates. Da sie der ganzen Volksvertretung, d.h. der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder obliegt, haben alle Mitglieder grundsätzlich gleiche Mitwirkungsrechte. Entsprechendes gilt für die Fraktionen als Zusammenschlüsse politisch gleich gesinnter Mitglieder der Volksvertretung. Auch die Fraktionen sind somit im Plenum und in den Ausschüssen grundsätzlich gleichberechtigt an der Willensbildung der Volksvertretung zu beteiligen.“

In dem o.g. Beschluss vom 18.06.2004 führt nunmehr das BVerwG aus, dass der Jugendhilfeausschuss nicht zu diesen Ausschüssen gehört. Es handelt sich bei ihm vielmehr um ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den sog. beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürger besetzt wird. Der Jugendhilfeausschuss ist danach nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamts (vgl. § 70 SGB VIII) zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Rat, sondern steht diesem gegenüber (Vgl. § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Az.:/2

Mitt. StGB NRW August 2004

### 528 Erfolgreiche Ordnungspartnerschaft „Graffiti“

Während der Bundesgesetzgeber noch immer über die Notwendigkeit der strafrechtlichen Ahndung von Graffiti diskutiert, müssen die Kommunen – auch im eigenen Interesse – verstärkt gegen „Graffiti“ vorgehen. Hervorzuheben ist in diesem Fall die Ordnungspartnerschaft „Graffiti“ in Münster. In enger Zusammenarbeit der Polizei mit dem Bundesgrenzschutz, Kommune, Kirchen, Verkehrsbetrieben und dem Einzelhandel ist es dort gelungen, mit Präventionsprojekten die illegalen Schmierereien seit 2001 stark einzudämmen. Als Patentrezept hat sich dort die rasche Entfernung des Graffitis erwiesen. Die Erfahrung zeigt dort, dass schnell weitere Bemalungen erfolgen, wenn Graffiti zu lange sichtbar bleibt. Das Konzept bezieht nicht nur Geschädigte wie beispielsweise Hauseigentümer oder die Deutsche Bahn ein, sondern auch die Jugendlichen in Schulen und Jugendheimen. Mehrstündige Programme sollen ihnen deutlich machen, dass Graffiti illegal und strafbar ist bzw. sein kann. Dort wird den Jugendlichen insbesondere deutlich gemacht, dass die Beseitigung des Graffitis für sie zu immensen Kosten führen kann.

Die Ordnungspartnerschaften versuchen, die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen. So kommen die Bevölkerung, die direkt Geschädigten und die Jugendlichen durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Aktionen miteinander ins Gespräch. Die Jugendlichen können z.B. per E-Mail Vorschläge für legale Sprayflächen einreichen. Die Ordnungspartnerschaft prüft dann die mögliche Freigabe. Ergebnisse dieser erlaubten Aktionen auf freien Flächen werden ebenfalls im Rahmen der Präsentation in Münster gezeigt.

Dank intensiver Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bundesgrenzschutz mit der Ermittlungsgruppe Graffiti konnten einem Täter allein in 37 Fällen von Ende 2003 bis Februar 2004 Sachbeschädigungen von über 700.000 Euro nachgewiesen werden.

Az.:/2 101-50

Mitt. StGB NRW August 2004

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Landeswahlleiterin NRW hat das endgültige Wahlergebnis der Europawahl für NRW festgestellt. Auf die CDU entfielen demnach 44,9 %, auf die SPD 25,7 %, auf Bündnis 90/Die Grünen 12,6 % sowie auf die FDP 7,5 %. Weitergehende Informationen können Sie im Internetangebot des Innenministeriums NRW unter [www.im.nrw.de/europawahl2004](http://www.im.nrw.de/europawahl2004) entnehmen. Dort sind insbesondere neben den Ergebnissen der sonstigen Parteien die aktuellen Ergebnisse aus den Kreisen und kreisfreien Städten NRW aufgeführt.

Az.:/2 024-80

Mitt. StGB NRW August 2004

**Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Zuwanderungsgesetz**

Der von Regierung und Opposition ausgehandelte Zuwanderungskompromiss ist am 30.06.2004 erwartungsgemäß vom Vermittlungsausschuss des Bundestages und Bundesrates bestätigt worden. Der Vorschlag sieht im Vergleich zum Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages Einschränkungen beim Zuzug von ausländischen Arbeitskräften vor und verschärft die Regeln zur Einreise und Ausweisung gefährlicher Ausländer.

Das Gesetz reguliert in erster Linie die Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten in den deutschen Arbeitsmarkt und soll zugleich die Integration von Ausländern verbessern. Auch das humanitäre Flüchtlingsrecht wird reformiert. Am 2. Juli hat der Bundestag abschließend entschieden. Am 9. Juli wird dann auch vom Bundesrat grünes Licht erwartet. Die neuen Regelungen werden am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die grundsätzliche Verständigung war im Mai nach Gesprächen von Bundeskanzler Gerhard Schröder mit allen Parteivorsitzenden zu Stande gekommen. Anschließend wurde gemeinsam von Bundesinnenminister Schily und Ministerpräsident Müller sowie Bayerns Innenminister Beckstein der Gesetzestext formuliert.

Der Vorschlag sieht als einen der Schwerpunkte des Gesetzes verbesserte Maßnahmen zur Integration von Ausländern vor. Sie sollen gleichzeitig das Recht und die Pflicht haben, an Sprachkursen sowie Einführungskursen in die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands teilzunehmen. Ausländer, die nicht ordnungsgemäß teilnehmen, müssen mit Sanktionen rechnen.

Dass es überhaupt zu einem Zuwanderungsgesetz mit staatlich finanziertem Integrationsprogramm kommt, ist zweifellos zu begrüßen. Die Geschäftsstelle sieht jedoch noch Nachbesserungsbedarf bei dem Ausbau von Integrationsmaßnahmen.

Angesichts der dramatischen Integrationsprobleme von Aussiedlern und Ausländern wird das nun vorliegende Zuwanderungsgesetz den Integrationsbedarf nur ansatzweise decken können. Die Kommunen hatten vom Zuwanderungsgesetz einen Quantensprung bei der staatlich finanzierten Integrationspolitik erwartet, damit sie langfristig von den wirtschaftlichen und sozialen Lasten in Folge schlechter Deutschkenntnisse, geringer Schul- und Berufsausbildung und hoher Arbeitslosigkeit von Zuwanderern entlastet werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Süßmuth-Kommission (= „Zuwanderungskommission“).

Immerhin ist aber die Bereitschaft des Bundes anzuerkennen, für die Integrationsmaßnahmen finanziell aufzukommen. Die Finanzierung der Maßnahmen aus staatlichen Mitteln ist konsequent, weil es sich bei der Integration nicht um eine rein kommunale, sondern um eine staatliche Angelegenheit handelt. Zum Umfang dieser Maßnahme will der DStGB im Verlaufe der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes noch eine Ausweitung erreichen.

Die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses finden sich im Intranet, Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Ausländerrecht.

Az.:/1 804

Mitt. StGB NRW August 2004

**Kommunalwahl 2004 und Partizipation der EU-Bürger**

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle auf eine Pressemitteilung des Landesentrums für Zuwanderung NRW vom 15.07.2004 hin. Diese hat folgenden Wortlaut:

1000 CD-ROMs zu den NRW-Kommunalwahlen am 26. September 2004 sind in diesen Tagen an die Wahlämter der 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterwegs. In 21 Sprachen aller 25 EU-Mitgliedsländer werben sie um die Stimmabgabe unter den etwa 540.000 Angehörigen der Europäischen Union, die in NRW leben. Das Landeszentrum für Zuwanderung NRW (LzZ) hat diese elektronische Druckvorlage für Wahl-Flyer entwickelt, die unter dem Slogan „Kommunalwahlen 2004 – Ihr Recht und Ihre Chance!“ über die Voraussetzungen informiert, die Wahlberechtigte aus EU-Ländern erfüllen müssen. So ist nur wahlberechtigt, wer am Wahltag mindestens drei Monate in seiner Gemeinde gemeldet ist. Eine Besonderheit bei den Kommunalwahlen ist, dass bereits die 16- bis 18-Jährigen ihre Stimme abgeben dürfen und so mit darüber entscheiden können, wie die Politik für junge Leute in ihrer Stadt aussieht.

Vor allem die Bürgerinnen und Bürger aus den zehn am 1. Mai 2004 neu beigetretenen EU-Ländern Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern soll die Information zum Urnengang motivieren.

Die CD-ROMs finden außerdem ihren Weg zu Migranten-selbstorganisationen und zu den Botschaften und Konsulaten der EU-Mitgliedsländer, die gebeten worden sind, diese Kampagne für die politische Partizipation zu unterstützen. „In der Vergangenheit ist die Wahlbeteiligung der EU-Angehörigen hinter den Erwartungen zurück geblieben. Das ist bedauerlich, sind die Kommunalwahlen doch ein zentraler Baustein einer lebendigen Demokratie“, so Carmen Teixeira, Leiterin des LzZ. „Diese Aktion trägt hoffentlich dazu bei, die politische Beteiligung zu fördern.“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Migrantenvertretungen NRW (LAGA-NRW) unterstützt diesen Wahlauf Ruf. Tayfun Keltek, LAGA-Vorsitzender: „Demokratie lebt von Beteiligung. Wir hoffen, dass dieser Aufruf die politische Partizipation stärkt und damit die Integration der Zugewanderten.“

Das gesamte Informationsangebot zu den Kommunalwahlen für Migranten findet sich auch auf den Internetseiten des LzZ unter <http://www.lzz-nrw.de>. Für alle, die die CD nicht zugeschickt bekommen haben, besteht also die

Möglichkeit, die Druckvorlage direkt aus dem Internet herunterzuladen.

Az.:I/2 024-70

Mitt. StGB NRW August 2004

### 532 Landesnachweis für Ehrenämter

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftsstelle auf das Schreiben des Innenministeriums vom 05.07.2004 (Az.: 3-31.1-10.10 – 5486/04) zum Landesnachweis für Ehrenämter hin. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Der Landesnachweis „Engagiert im sozialen Ehrenamt“ geht auf eine gemeinsame Initiative der Landesregierung, der Trägerorganisation des Ehrenamts sowie der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände NRW zurück und ist seit dem Frühjahr 2003 im Geschäftsbereich des Innenministeriums eingeführt. Die Federführung für den Landesnachweis hat das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie. Derzeit sind dort etliche Organisationen ausstellungsberechtigt (u. a. Arbeiter-Samariter-Bund, Deutscher Familienverband, Landesjugendring, Malteser-Hilfsdienst etc.).

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind DLRG, Weißer Ring, Freiwillige Feuerwehr, THW und die Johanniter-Hilfe – berechtigt, diesen Landesnachweis für die in ihrer Organisation ehrenamtlich Tätigen auszustellen. In anderen Bereichen wird darüber nachgedacht, diesen Nachweis einzuführen. Dieses „Zeugnis“ sozialer Kompetenz kann die Chancen ehrenamtlich Tätiger beim Einstieg ins Berufsleben oder auch beim beruflichen Fortkommen fördern.

Das ehrenamtliche Engagement ist in unserer Gesellschaft erfreulich weit verbreitet und nicht notwendig an die etablierten Organisationen gebunden. Insbesondere im Bereich kommunaler Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind Jugendliche, Erwachsene, Einwohner und Bürger in vielfältiger Weise ehrenamtlich aktiv. Deshalb haben Kommunen den Wunsch an mich herangetragen, ihnen zu ermöglichen, für diesen Personenkreis das Zertifikat „Landesnachweis“ ausstellen zu dürfen.

Diesem Wunsch will ich gern entsprechen. Deshalb bin ich bereit, der jeweiligen Gemeinde die Berechtigung zu erteilen, den Landesnachweis ausstellen zu dürfen.

Im Interesse des ehrenamtlichen Engagements wäre es zu begrüßen, wenn die Gemeinde - neben den von ihr geschaffenen Ehrungen und Auszeichnungen – auch den Landesnachweis ausstellen würde. Soweit in den Kommunen der Wunsch besteht, den Landesnachweis auszustellen, bitte ich, die entsprechende Anfrage an das Innenministerium zu richten.

Im Landesnachweises wird - neben dem NRW-Landeswappen - das Trägerabzeichen der Organisation angedrückt, die den Landesnachweis ausgestellt hat, also in diesem Fall das Wappen der Gemeinde, die den Landesnachweis zuerkannt hat.

Für die Ausstellung des Landesnachweises sind bestimmte Vorgaben zu berücksichtigen, die im Innenministerium - Referat 31 - abgerufen werden können. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.im.nrw.de/bue/24.htm](http://www.im.nrw.de/bue/24.htm).

Az.:I/2 020-08-28

Mitt. StGB NRW August 2004

### 533 Pressemitteilung: Lokale Demokratie stärken

Für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen repräsentativer und direkter Demokratie auf kommunaler Ebene tritt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im Vorfeld der Kommunalwahl am 26. September 2004 in NRW ein. Rat und Bürgerbegehren sollten nicht als Gegensätze, sondern als sich ergänzende Elemente gesehen werden, machte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf deutlich. Zehn Jahre Bürgerbegehren und Bürgerentscheid hätten bewiesen, dass diese Instrumente praxistauglich seien und von den BürgerInnen angenommen würden.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid dürften aber nicht mit bürokratischen Vorschriften überfrachtet werden, welche die Kommunen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand zwingen. „Die jüngst erlassene Verordnung der Landesregierung dazu geht eindeutig in die falsche Richtung“, rügte Schäfer. Diese sieht eine Pflicht der Kommunen vor, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid mit einer Satzung zu regeln und dabei auch Briefwahl vorzusehen. „Die Annahme, dadurch könnten mehr Bürgerbegehren entstehen, ist schlichtweg falsch“, so Schäfer.

Zudem dürfe nicht übersehen werden, dass jedes Bürgerbegehren und jeder Bürgerentscheid auch ein Warnsignal seien - dafür, dass eine Ratsentscheidung von einem erheblichen Teil der Bürgerschaft nicht mitgetragen werde. Daher komme es darauf an, die Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen im Vorfeld von Ratsentscheidungen zu stärken. „Wir empfehlen allen unseren 359 Mitgliedskommunen, von diesem Instrumentarium wie etwa Runde Tische, Planungszellen oder Beiräte intensiv Gebrauch zu machen“, erklärte Schäfer. Wie Bürgerbeteiligung erfolgreich ablaufen könne, habe jüngst das Pilotprojekt Kommunaler Bürgerhaushalt bewiesen. Dabei wird durch intensive, bürgernahe Information sowie Planspiele und Besichtigung wichtiger Investitionsprojekte ein größtmöglicher Konsens über die Verwendung der kommunalen Gelder hergestellt.

Damit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu nachhaltigen, am Gemeinwohl orientierten Entscheidungen führten, müssten bestimmte Mindest-Anforderungen eines Bürgerbegehrens erhalten bleiben:

- Die Verpflichtung, zu jeder politischen Alternative einen Finanzierungsvorschlag mitzuliefern
- Der Ausschluss bestimmter Themenfelder wie die innere Organisation der Verwaltung, den kommunalen Etat oder die Aufstellung von Bauleitplänen. Im letzteren Fall sieht das Baugesetzbuch bereits Anhörungsverfahren vor.

Was für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gelte, treffe auch zu auf Volksinitiative und Volksbegehren - beides Elemente der direkten Demokratie auf Landesebene. Mittels einer Volksinitiative kann der Landtag dazu gebracht werden, sich mit einem bestimmten Thema zu befassen. Volksbegehren zielen darauf ab, an Stelle des Landtags neue Gesetze zu erlassen oder bestehende Gesetze zu ändern.

In beiden Fällen müssen zunächst Stimmen gesammelt werden - bei der Volksinitiative von mindestens 0,5 Prozent der stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen in NRW, beim Volksbegehren von mindestens acht Prozent. „Dies

sollte am besten durch die Initiatoren geschehen. Eine Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Bereitstellung von Räumen sowie Personal lehnen wir ab“, machte Schäfer deutlich. Erfreulicherweise habe der Landtag am 15.07.2004 bei der Neufassung des Gesetzes über die Volksinitiative diesen Rat befolgt. Jetzt müsse eine ähnliche Regelung - Sammeln der Unterschriften durch die Initiatoren außerhalb kommunaler Räumlichkeiten - auch für das Volksbegehren eingeführt werden.

„Wir sind für direkte Demokratie. Sie kann in besonders kontroversen Fällen als Korrektiv wirken und ist ein effektives Mittel gegen Politikverdrossenheit. Aber direkte Demokratie muss bürgerfreundlich - das heißt einfach zu handhaben - und zugleich kommunalfreundlich sein - das heißt mit überschaubarem Aufwand zu organisieren“, sagte Schäfer abschließend.

Die Anlagen sind im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de), Rubrik: Texte und Medien/Pressemitteilungen 2004 in der Pressemitteilung 37/2004 abzurufen.

Az.:l Mitt. StGB NRW August 2004

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

534

### Cross-Border-Leasing

Die Geschäftsstelle hatte mit Schnellbriefen Nr. 8/2003 und Nr. 37/2003 ausführlich zum Thema Cross-Border-Leasing Stellung genommen und dabei insbesondere auch die Problempunkte und Risiken, die sich aus der Konstruktion des Cross-Border-Leasing ergeben, dargestellt. Zuletzt hatten wir dann in unseren MITTEILUNGEN vom März 2004, lfd. Nr. 156 über sich anbahnende negative Steuerrechtsänderungen beim Cross-Border-Leasing in den USA informiert.

Nunmehr haben sowohl das amerikanische Repräsentantenhaus als auch der Senat Gesetzesvorlagen verabschiedet, die die mit den Cross-Border-Leasing-Geschäften verbundenen Steuerschlupflöcher schließen sollen. Dabei ist noch unklar, in welchem Ausmaß bereits bestehende Verträge davon berührt werden. Das Modell des Repräsentantenhauses würde es amerikanischen Investoren ermöglichen, ihre eingeplanten Steuervorteile aus laufenden Verträgen auch zukünftig geltend zu machen. Demgegenüber sollen nach dem Entwurf des Senats die Transaktionen auch rückwirkend nicht mehr abgeschrieben werden können. Sollte sich der Entwurf des Senats durchsetzen, wird die Frage der Risikoverteilung anhand der geschlossenen Verträge zu beurteilen sein. Das Steuerrechtsänderungsrisiko ist in den der Geschäftsstelle bekannt gewordenen Vertragsgestaltungen regelmäßig dem jeweiligen US-Partner aufgebürdet worden. Es käme dann darauf an, dass die Verträge so wasserdicht sind, dass es für die US-Partner keine Lücken gibt, die sie für einen Rücktritt vom Vertrag oder eine „Schadensabwälzung“ auf den deutschen Vertragspartner nutzen könnten.

Für September wird der Abschluss des Vermittlungsverfahrens der beiden Kammern des US-Kongresses über die Steueränderungsgesetze, von denen auch die Cross-Border-Leasing-Geschäfte betroffen sind, erwartet.

Az.:IV/3 808-00 Mitt. StGB NRW August 2004

535

### Erhöhungszahl der Gewerbesteuerumlage 2005

Das BMF hat am 21. Juni 2004 den Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2005 vorgelegt. Die Kommunen der westlichen Länder tragen über die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ bei. Der Umfang wird jährlich nach einem gesetzlich geregelten Verfahren berechnet und in einer Verordnung festgesetzt. Für das Jahr 2005 sieht der Entwurf der Verordnung vor, den Vervielfältiger zur Berechnung dieser Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 8 v.H.-Punkte zu erhöhen. Die Berechnung beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 2004 für das Jahr 2005.

Der Fonds „Deutsche Einheit“ wurde mit einem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik errichtet. Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht in der ab dem Jahr 2005 geltenden Fassung in § 6 Abs. 5 vor, dass die Mittel dieses Fonds von Bund und Ländern für 2005 folgendermaßen gemeinsam zu finanzieren sind: Die Gemeinden der westlichen Länder sind mit 40 v.H. beteiligt an der Finanzierung der verbleibenden Länderbelastung des Jahres 2005 in Höhe von 2.582.024 Mio. €. Das entspricht einem Betrag von 1.032,8 Mio. € als Belastung der westlichen Städte und Gemeinden. Dieser Finanzierungsbeitrag wird zur Hälfte durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Das bringt den westlichen Ländern im Jahr 2005 einen Betrag von 516,4 Mio. €.

Um auf der Berechnungsgrundlage der Steuerschätzung vom Mai 2004 für das Jahr 2005 diesen Betrag zu erreichen, muss der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2005 auf 8 v.H. Punkte festgelegt werden.

Az.:IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW August 2004

536

### Hauptversammlung und Aufsichtsrat zur Zukunft der WestLB

Hauptversammlung und Aufsichtsrat der WestLB AG haben am 29.06.2004 wesentliche Entscheidungen für die künftige erfolgreiche Entwicklung der Bank getroffen. Im Mittelpunkt standen die Beschlüsse zur Kapitalerhöhung sowie der Abschluss der Verträge über die künftige Eigentümerstruktur der WestLB und ihre enge Zusammenarbeit mit den Sparkassen.

Die Hauptversammlung beschloss auf Empfehlung des Aufsichtsrates die Kapitalerhöhung von 1,5 Mrd. €, die von den beiden Sparkassenverbänden, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV) sowie Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband (WLSGV), je zur Hälfte getragen wird. Die beiden Sparkassenverbände werden zudem die Direktbeteiligungsoption wahrnehmen und sich zum 1. Juli 2004 unmittelbar an der WestLB beteiligen. Dadurch werden RSGV und WLSGV nicht mehr an der NRW.BANK beteiligt sein und nach Durchführung der Kapitalerhöhung mit einem Anteil von jeweils rund 30,6 % zusammengerechnet über die Mehrheit an der WestLB verfügen. Das Land Nordrhein-Westfalen bleibt als großer Einzelaktionär über die NRW.BANK an der WestLB beteiligt.

Durch die Kapitalerhöhung steigt die Kernkapitalquote für die WestLB-Gruppe auf 7,3 %. In dem vom Aufsichtsrat zugestimmten Konsortialvertrag zwischen den Eigentümern ist festgelegt, dass unabhängig von der Entscheidung der EU-Kommission im anhängigen Wfa-Beihilfungsverfahren eine angemessene Kapitalausstattung der Bank sowie die zusammengerechnete Kapital- und Stimmrechtsmehrheit von RSGV und WLSGV gesichert bleiben.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat dem Abschluss der Rahmenvereinbarung über eine künftig engere Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen in NRW und WestLB zugestimmt. Danach wird das bereits im Mai dieses Jahres in Abstimmung mit den Eigentümern verabschiedete Geschäftsmodell durch Einzelvereinbarungen mit den Sparkassen über die konkrete Zusammenarbeit vertraglich unterlegt. Das neue Geschäftsmodell sieht vor, die WestLB wieder zu einem starken Zentralinstrument der NRW-Sparkassen zu machen und die mittelständischen Firmen als Kundenkreis zu stärken.

Az.:IV/3 961-00 Mitt. StGB NRW August 2004

### 537 Kommunale Finanzentwicklung in NRW

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des ersten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2004 hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW der Geschäftsstelle eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2002 und 2003) sowie des aktuellst verfügbaren Quartals (1. Quartal 2004 im Vergleich mit 2003) zur Verfügung gestellt. Wenn sich auch aus den Ergebnissen des ersten Quartals keine Rückschlüsse auf die Entwicklung im gesamten Jahr herleiten lassen, so sind doch einige zentrale Aussagen von Interesse:

Das Gewerbesteueraufkommen (netto) stieg demnach vom 1. Quartal 2003 zum 1. Quartal 2004 um 3,0 % auf rd. 1,45 Mrd. Euro. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist demgegenüber um 13,7 % auf 224 Mio. Euro eingebrochen, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 11,9 % auf 7,6 Mio. Euro. Im 1. Quartal 2004 wurde mehr als doppelt so viel Vermögen veräußert als im Vorjahreszeitraum. Insgesamt lagen die Einnahmen des Vermögenshaushaltes um 21,2 % niedriger als im Vorjahreszeitraum.

Besonders alarmierend ist wiederum der Stand der Kassenkredite, der im 1. Quartal 2004 nunmehr knapp 7,3 Mrd. Euro beträgt und damit mehr als 40 % über dem Ergebnis des Vorjahreszeitraumes liegt.

Die Personalausgaben sind um 4,4 % gesunken, die Ausgaben für soziale Leistungen u.ä. allerdings um knapp 3 % wiederum gestiegen. Die Ausgaben für Baumaßnahmen sind um 7,5 % zurückgegangen, die Ausgaben für sonstige Investitionen sogar um über 73 %.

Die ausführliche Tabelle ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“ abrufbar.

Az.:IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW August 2004

538

### Kritik am geplanten Finanz- und Personalstatistikgesetz

Der DStGB hat im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme gegenüber dem BMF zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanz- und Personalstatistiken abgegeben. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden aufgrund einer neuen EU - Verordnung (EG) Nr. /2004 des Rates mit neuen Anforderungen an die von ihnen zu liefernden statistischen Daten konfrontiert. Zur Umsetzung sieht der Referentenentwurf des BMF eine Novellierung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) vor, von der die Städte und Gemeinden bundesweit stark betroffen sind. Über den Inhalt des Entwurfs sind die kommunalen Spitzenverbände durch das Statistische Bundesamt erstmals am 14./15. Juni 2004 im Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistik“ informiert worden. Kurz zusammengefasst enthält der Entwurf einschneidende Neuregelungen für die Umsetzung der neuen finanzstatistischen Anforderungen der EU, vor allem bei der Erhebung des Standes der Finanzaktiva, eine künftig vierteljährliche Erfassung der Erträge und Aufwendungen ausgegliederter öffentlicher Einrichtungen und die Berücksichtigung der Reform des öffentlichen Rechnungswesens, insbesondere des Gemeindehaushaltsrechts.

In der nun von der Bundesvereinigung abgegebenen Stellungnahme wird auf die erheblichen Kosten hingewiesen, die das Gesetz bei Städten und Gemeinden verursachen würde, und dass die beträchtlichen Mehrkosten der von der Meldepflicht betroffenen Kommunen in der Gesetzesbegründung unbeziffert bleiben. Erhebliche Zusatzkosten für Städte- und Gemeinden sind insbesondere bei der Berichterstattung über Finanzaktiva zu befürchten, deren Meldungen erstmals zum Jahresende 2005 vorzunehmen sind. Es wird auf Unklarheiten bei der geplanten vierteljährlichen Erfassung der Finanzen ausgegliederter Unternehmen hingewiesen und deutlich gemacht, dass das geplante Gesetz die von der Innenministerkonferenz (IMK) beschlossenen Änderungen des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens oftmals nicht ausreichend berücksichtigt. Gefordert wird zudem ein Abbau von Standards des finanzstatistischen Berichtswesens bei der Gesetzesnovelle unter der Zielvorgabe mehr Qualität bei den ermittelten als Quantität bei den verfügbaren Daten.

Die ausführliche Stellungnahme ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft unter der Rubrik „Sonstiges“ unter der Überschrift „Kritik am geplanten Finanz- und Personalstatistikgesetz“ abzurufen.

Az.:IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW August 2004

### 539 Kritik am Solidarpaketfortführungsgesetz

Der DStGB hat den Entwurf der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungssteuer für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2005 zum Anlass genommen, noch einmal die seinerzeit eigenmächtig getroffene Entscheidung der Finanzminister im Solidarpaketfortführungsgesetz zum kommunalen Finanzierungsbeitrag der alten Länder zu kritisieren. Diese Entscheidung wurde damals gegen den massiven Widerstand der kommunalen Spitzenverbände getroffen. Sie sieht eine durch die Länder festgeschriebene Mitbelastung

der westdeutschen Kommunen an den 2,582 Mrd. Euro vor, auf deren Basis die Berechnung des 40 %igen kommunalen Finanzierungsbeitrages im Rahmen des Solidarpaktfortführungsgesetzes von 2005 an bis zum Jahr 2019 erfolgt.

Insbesondere weist der DStGB mit einem innerhalb der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände formulierten Schreiben gegenüber dem BMF als Verordnungsgeber darauf hin, dass der Gesetzentwurf keine ausreichenden Belege der Länder für die von diesen behaupteten Belastungen enthält. Die Belastungen waren aber Grundlage für die Festschreibung eines doppelt so hohen Finanzierungsbeitrages, als von den Kommunen zugestanden. Auch wenn gegen die vor diesem Hintergrund weiterhin abzulehnende Regelung im Solidarpaktfortführungsgesetz keine Möglichkeit zur Veränderung zugunsten der Kommunen mehr besteht, ist die seinerzeit nicht nachzuvollziehende Entscheidung der Finanzminister weiterhin nachdrücklich zu kritisieren.

Das Schreiben an das BMF wird im Folgenden wiedergegeben:

„Infolge der von Ihnen für 2005 vorgeschlagenen Festsetzung der Erhöhungszahl auf gerundete 8 v.H. würden den westdeutschen Ländern durch diesen Teil der Gewerbesteuerumlage, der der kommunalen Mitfinanzierung der Belastungen der alten Länder durch die Anschlussregelung für den Fonds Deutsche Einheit dient, der Steuerschätzung vom Mai d. J. zufolge Einnahmen in Höhe von voraussichtlich rd. 500 Mill. Euro zufließen. Damit würde die Hälfte der 40%igen kommunalen Beteiligung an den 2,582 Mrd. Euro erreicht, die auf Wunsch der westdeutschen Länder gegen den Widerstand der kommunalen Spitzenverbände als Basis für die Berechnung dieses kommunalen Finanzierungsbeitrages ab 2005 durch das Solidarpaktfortführungsgesetz bis 2019 festgeschrieben worden sind.

Wir halten jedoch nach wie vor allenfalls eine Erhöhungszahl von 4 v.H. zur Mitfinanzierung des Umsatzsteuerfestbetrages von 1,32 Mrd. Euro für gerechtfertigt, den die Länder für die Übernahme der Fondsannuitäten durch den Bund ab 2005 jährlich an den Bund zu leisten haben.

Im Solidarpaktfortführungsgesetz haben die alten Länder aber einen fast doppelt so hohen kommunalen Finanzierungsbeitrag als Anschlussregelung für den Fonds Deutscher Einheit durchsetzen können. Für die Diskrepanz zwischen dem Umsatzsteuerfestbetrag von 1,32 Mrd. Euro und den 2,58 Mrd. Euro, die als Basis für die Berechnung des 40%igen kommunalen Finanzierungsbeitrages – weiter zur Hälfte in Form einer Erhöhung der Gewerbesteuerumlage – gesetzlich festgeschrieben worden sind, enthielt der Gesetzentwurf – ebenso wie für die Festschreibung der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage um 29 Vervielfältigerpunkte bis 2019 – keine Begründung.

In Äußerungen von einzelnen Ländern wurde auf anderweitige fortdauernde Belastungen der alten Länder verwiesen, aber nicht durch eine ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Rechnung belegt. Wir haben dies schon seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zurückgewiesen und die unbeantwortet gebliebene Frage gestellt, wie die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage um 29 Vervielfältigerpunkte begründet werden kann, wenn die westdeutschen Länderfinanzminister über den Umsatzsteuerfestbetrag hinausgehende fortdauernde Belastungen der alten Län-

der infolge des Solidarpaktfortführungsgesetzes als Begründung für den Betrag von 2,58 Mrd. Euro als Basis für den kommunalen Finanzierungsbeitrag im Rahmen einer Anschlussregelung für den Fonds Deutsche Einheit geltend machen.“

Az.:IV/1 902-04

Mitt. StGB NRW August 2004

## 540 Öffentliche Haushalte im 1. Quartal 2004

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, stiegen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte (Bund, Sondervermögen des Bundes, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) nach dem Ergebnis der Kassenstatistik im ersten Quartal 2004 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal um 1,0% auf 263,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen gingen dagegen um 0,7% auf knapp 204 Mrd. Euro zurück. Aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (einschl. interner Verrechnungen) ergibt sich ein Finanzierungsdefizit in Abgrenzung der Finanzstatistik von 59,0 Mrd. Euro. Es war damit 3,7 Mrd. Euro höher als im ersten Quartal 2003.

Zu dem Ausgabenplus der öffentlichen Haushalte im ersten Quartal 2004 trugen in erster Linie höhere Ausgaben für Sozialleistungen (+2,5% auf 94,4 Mrd. Euro) und für Zinsen (+6,7% auf 25,5 Mrd. Euro) bei. Die Ausgaben für das Personal im öffentlichen Dienst stiegen um 1,1% auf 48,1 Mrd. Euro. Rückläufig waren im ersten Vierteljahr die laufenden Sachausgaben (-2,2 % auf 51,1 Mrd. Euro) und die Ausgaben für Baumaßnahmen (-1,0% auf 4,1 Mrd. Euro).

Auf der Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte sanken die Gebühreneinnahmen (-1,0% auf 5,6 Mrd. Euro), die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (-2,3% auf 3,1 Mrd. Euro) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (-11,1% auf knapp 0,5 Mrd. Euro). Die Steuereinnahmen (einschl. steuerähnliche Abgaben) legten dagegen um 0,4% auf 183,4 Mrd. Euro zu.

Der Stand der Schulden, die die öffentlichen Haushalte am Kreditmarkt haben, erhöhte sich bis zum Ende des ersten Quartals 2004 auf 1.350,8 Mrd. Euro. Daneben nahmen die öffentlichen Haushalte noch kurzfristige Verbindlichkeiten zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätseingänge (Kassenverstärkungskredite) von 47,9 Mrd. Euro auf - gut ein Drittel mehr als am Jahresende 2003.

Bei der Interpretation der Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im ersten Quartal 2004 ist zu berücksichtigen, dass hieraus wegen der starken unterjährigen Schwankungen bei den Ausgaben und Einnahmen noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden können.

Die vollständige Pressemitteilung inkl. Tabellen ist im Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2004/p2770061.htm> zu finden.

Az.:IV 903-01/2

Mitt. StGB NRW August 2004

## 541 Praxisleitfaden Bürgerhaushalt

Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Kommunaler Bürgerhaushalt“ des Innenministeriums NRW und der Bertelsmann Stiftung haben die Projektkommunen viele Veranstaltungen, Aktionen und Einzelprojekte in dreieinhalb Jahren durchgeführt, damit Bürgerinnen und Bürger kommunale Haushalte besser verstehen. Sie haben Wege ge-

sucht, diese bei der Haushaltsaufstellung mitwirken zu lassen. Ihre Erfahrungen sind in einem „Leitfaden für die Praxis“ eingeflossen, der auf der Abschlussveranstaltung des Projekts am 3. Juni 2004 in Düsseldorf vorgestellt wurde und über das Internet unter <http://www.buergerhaushalt.de> bestellt werden kann.

Az.:IV/1 904-05/5

Mitt. StGB NRW August 2004

## 542 Strategisches Finanzmanagement

Die Zeitschrift „der gemeinderat“ - unabhängiges Magazin für Mandatsträger und kommunale Entscheider - bietet am Mittwoch, 13. Oktober 2004 ein Ganztagsseminar in Schwäbisch Hall (Baden-Württemberg) zum Thema „Strategisches Finanzmanagement - Der Hebel für eine aktive kommunale Sparpolitik“ an. Die Inhalte des Seminars sind: Wege zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums, Möglichkeiten neuer Finanzprodukte, strategisches Zins- und Risikomanagement, Erfahrungen aus der kommunalen Praxis, Rahmenprogramm: Linux und Open-Source-Software in Kommunen, Stadtwerke als Wirtschaftsfaktor sowie EU, Kommunen und Wirtschaft.

Weitergehende Infos sind erhältlich bei „der gemeinderat“, Wolfram Markus, Eppinger-Verlag Schwäbisch Hall, Stauffenbergstraße 18-20, 74523 Schwäbisch-Hall, Tel. 0791-950 6116, Fax: 0791-950 6141, [w.markus@eppinger-verlag.de](mailto:w.markus@eppinger-verlag.de)

Az.:IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW August 2004

## 543 Widersprüche gegen Gewerbesteuerbescheide

In jüngster Vergangenheit mehren sich Widersprüche gegen Gewerbesteuerbescheide unter Berufung auf die Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts, welches die Gewerbesteuer für verfassungswidrig hält und deshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen hat (Az.: I BvL 2/04, vgl. Mitteilungsnotiz Nr. 391 v. Juni 2004). Eine Rücksprache bei dem Finanzministerium NRW hat ergeben, dass dieses sich mit den Oberfinanzdirektionen darauf verständigt hat, dass die zuständigen Finanzämter das Verfahren bei Einspruch gegen den Gewerbesteuerermessbescheid gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen lassen. Weitergehenden Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung wird allerdings nicht entsprochen.

Die Vorschrift des § 363 Abs. 2 AO gilt jedoch nicht für die Realsteuern, vgl. § 1 Abs. 2 AO. Die Rechtsfolge der Verfahrensruhe kann daher nur erreicht werden über das Ruhen des Verfahrens bezüglich des Grundlagenbescheides.

Mit dem Argument, die Gewerbesteuer sei als solche verfassungswidrig, kann allein der Gewerbesteuerbescheid nicht wirksam angegriffen werden. Vielmehr müssten sich die Steuerpflichtigen gegen den Grundlagenbescheid – den Gewerbesteuerermessbescheid – richten. Ein Verwaltungsakt kann nämlich nur wegen derjenigen Regelungen angefochten werden, die er selbständig und verbindlich trifft. Da Grundlagenbescheide selbständige, verbindliche und bindende Regelungen treffen, die Folgebescheide an diese Regelungen gebunden sind, können wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regeln des Gewerbesteuergesetzes nur die Grundlagenbescheide angefochten werden.

Wird seitens der Finanzverwaltung für den Gewerbesteuerermessbescheid (Grundlagenbescheid) dem Ruhen des Verfahrens zugestimmt, so muss dem entsprechenden Antrag für den Gewerbesteuerbescheid (Folgebescheid) aufgrund der Bindungswirkung der Feststellungen zum Grundlagenbescheid und dem Ruhen des Verfahrens zugestimmt werden. Diesbezüglich ist jedoch stets die entsprechende Entscheidung der Finanzverwaltung abzuwarten.

Über den weiteren Fortgang des verfassungsgerichtlichen Verfahrens werden wir informieren.

Az.:IV/1 932-00/1

Mitt. StGB NRW August 2004

## 544 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Nachdem der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien bereits am 02. April 2004 in 2. und 3. Lesung verabschiedet hat, hat der Vermittlungsausschuss nach Anrufung durch den Bundesrat am 17. Juni 2004 einige Änderungen beschlossen (BT - Drcks. 15/3 385).

Geändert wurden in einzelnen Punkten die Regelungen zur Vergütung von Windenergie (§ 10), die Härtefallregelung (§ 16) und die Übergangsbestimmungen (§ 21). Nähere Informationen zu den Einzelheiten der Änderungen findet man in der oben zitierten BT-Drcks., unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Nachdem der Bundestag dem Beschluss des Vermittlungsausschusses bereits zugestimmt hat, ist mit dem Inkrafttreten voraussichtlich Anfang August 2004 zu rechnen.

Az.:IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW August 2004

---

## Schule, Kultur und Sport

---

### 545 Interneteinrichtung und -betreuung an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Aufgrund einer Kleinen Anfrage im Landtag (LT Drucks. 13/5447) hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW darüber informiert (LT Drucks. 13/5667), daß die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Arbeitsteilung bei der Wartung von IT-Ausstattungen in Schulen verabredet haben. Die Schulen seien ausschließlich für den pädagogischen First-Level-Support zuständig, die Schulträger hätten die Verantwortung für den technischen Second-Level-Support. Das Medienzentrum Rheinland habe dazu einen Leitfaden „Wartung und Pflege von IT-Ausstattungen in Schulen – Eine Orientierungshilfe für Schulen und Schulträger“ veröffentlicht (<http://www.lvr.de/FachDez/Kultur/Medienzentrum/medienberatung-nrw/Publikationen/>).

Die Ausstattung der Schulen mit Hard- und Software und die Organisation des technischen Second-Level-Supports seien Aufgaben der Schulträger. Mit dem Handlungsfeld „Infrastruktur und Ausstattung“ habe die „e-initiative.nrw – Netzwerk für Bildung“ seit dem Jahr 2000 die Schulträger bei der Beschaffung schulgeeigneter Hard- und Software unterstützt. In dieser Zeit sei die Zahl der Schülerarbeitsplätze mit Zugang zum Internet auf 130.000 verdoppelt worden.

Az.:IV/2-240-10

Mitt. StGB NRW August 2004

### Pressemitteilung: Mehr Raum für musikalische Bildung

Musik soll in Kindergarten und Grundschule wieder einen höheren Stellenwert erhalten. Dafür setzen sich Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sowie Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen in einer gemeinsamen Erklärung ein. „Gemeinsames Musizieren stärkt Sozialverhalten, Teamfähigkeit und Gemeinsinn“, begründete der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Bergkemens Bürgermeister Roland Schäfer, heute die Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung.

Die derzeitige Musikerziehung in Kindergarten und Schule sei nicht ausreichend und werde dem enormen Bildungspotenzial der Jungen und Mädchen in dieser frühen Phase nicht gerecht. „Finden bestimmte Lernerfahrungen wie Singen, rhythmisches Begleiten oder das Spielen einfacher Instrumente dann nicht statt, sind sie später kaum nachzuholen“, machte Schäfer deutlich.

Daher seien alle Akteure - Schulen, Kindertagesstätten, Eltern und Vereine - aufgefordert, ihre Aktivitäten zur musikalischen Bildung zu verstärken. Für Kindergärten bedeute dies beispielsweise, bei der Auswahl der Erzieherinnen stärker auf musikalische Neigung und Vorkenntnisse zu achten, erklärte Schäfer. Dies schließe geeignete Fortbildungs-Angebote seitens der Städte und Gemeinden mit ein.

Im Gegenzug müssten auch die Grundschulen dem Musikunterricht wieder mehr Gewicht geben. Es sei aus pädagogischer Sicht verfehlt, wenn bei Mangel an Lehrerinnen und Lehrern zuerst die Musikstunde wegfallt, warnte Schäfer. Der in der Stundentafel vorgesehene Unterricht sollte auf jeden Fall erteilt werden. Es sei Aufgabe der Kommunen als Schulträger, den Erfolg des Musikunterrichts durch Bereitstellung von Räumen und Musikinstrumenten zu fördern. Musikangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule - unter Einbeziehung von Eltern-Initiativen, Musikschulen und Vereinen - seien grundsätzlich zu begrüßen. Sie könnten jedoch den regulären Musikunterricht am Vormittag nicht ersetzen, so Schäfer.

All diese Anstrengungen könnten nur fruchten, wenn auch die Handelnden außerhalb von Schule und Kindergarten - Eltern, Vereine und Musikschulen - einbezogen würden. Daher sollten Musizieren und Musikunterricht nicht isoliert von jeder Einrichtung geplant, sondern möglichst im Verbund mit allen Beteiligten organisiert werden.

Die gemeinsame Erklärung ist im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de), Rubrik: Texte und Medien/Pressemitteilungen 2004 in der Pressemitteilung 36/2004 als Anlage abzurufen.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW August 2004

### 547 Schülerfahrkostenverordnung mit EU-Recht nicht vereinbar

Das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 15.04.2004 ein Urteil gefällt, dem folgender Sachverhalt zugrundelag:

Die 1979 geborene Klägerin und ihre Eltern sind deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Belgien. Die Klägerin lebt dort mit vier Geschwistern im Haushalt ihrer Eltern. In

den Schuljahren 1998/1999 und 1999/2000 besuchte sie eine Fachschule für Sozialpädagogik in Nordrhein-Westfalen, die als die ihrem Wohnsitz in Belgien nächstgelegene Schule den Berufsabschluß „Staatlich anerkannte Erzieherin“ anbot. Die Eltern der Klägerin waren zu keiner Zeit außerhalb Deutschlands erwerbstätig. Dem Antrag der Klägerin auf Übernahme der Schülerfahrkosten für beide Schuljahre lehnte der Beklagte mit dem Hinweis auf das Erfordernis eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen ab. Die Klage blieb erstinstanzlich erfolglos. Das OVG gab der Klage für die Zeit vom 25.10.1998 bis zum 31.07.2000 statt.

Das OVG NRW vertritt die Auffassung, daß Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem an Nordrhein-Westfalen angrenzenden EG-Mitgliedsstaat (hier: Belgien) einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach nordrhein-westfälischem Landesrecht haben, soweit sie vom persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßt sind. Die landesrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthaltes in Nordrhein-Westfalen werde für diese Schüler durch Art. 73 VO Nr. 1408/71 verdrängt.

Im einzelnen hat das OVG ausgeführt, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Klägerin in Belgien stehe ihrem Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nicht entgegen. Die landesrechtliche Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme von Schülerfahrkosten werde im vorliegenden Fall durch die genannte Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, verdrängt. Das Erfordernis eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthaltes in Nordrhein-Westfalen gelte deshalb für die Klägerin nicht.

Das Erfordernis eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthaltes in Nordrhein-Westfalen gem. §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1 Schülerfahrkostenverordnung NRW sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 Schülerfahrkostenverordnung NRW stehe mit der im vorliegenden Fall anzuwendenden Vorschrift des Art. 73 VO Nr. 1408/71 nicht im Einklang. In diesem Artikel seien nationale Regelungen nicht vereinbar, die Personen, die in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, von der Gewährung nach nationalem Recht vorgesehenen Familienleistungen ausschließen, weil diese Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat haben, in dem die Familienleistungen gewährt werden.

Die vollständige Entscheidung kann abgerufen werden im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Entscheidungen.

Az.:IV/2-214-50/1

Mitt. StGB NRW August 2004

### 548 Seminare für Betreiber öffentlicher Bäder

Der Bundesfachverband öffentliche Bäder hat auf sein Seminarangebot für die Betreiber öffentlicher Bäder im 2. Halbjahr 2004 aufmerksam gemacht. Folgende Seminare werden angeboten:

Seminar 0471: Workshop: Neue Wege in der Ausbildung – Ausbildung einmal anders  
07.-09.09.2004 in Willingen/Hochsauerland

Seminar 0455 II: Workshop: Konflikte am Arbeitsplatz bis hin zum Mobbing  
20.-21.09.2004 in Willingen/Hochsauerland

Seminar 0462: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
22.09.2004 in Essen

Seminar 0452: Kommunikation am Infopoint Kasse  
11.-12.10.2004 in Regensburg

Seminar 0456: Reinigung und Desinfektion öffentlicher Bäder für Schwimmbadfachpersonal  
19.-21.10.2004 in Salzgitter

Seminar 0467: 4. Aqua-Fitness-Workshop – aus der Praxis für die Praxis  
02.-03.11.2004 in Osnabrück

Seminar 0473: Chancen und Risiken des Wellness-Marktes für Bäder und Saunabetriebe  
04.11.2004 in Bad Kreuznach

Seminare 0441: Betriebsleiterlehrgänge: Technik in Bädern  
08.11.-12.11.2004 in Willingen/Hochsauerland  
29.11. – 03.12.2004 in Friedewald bei Bad Hersfeld

Seminar 0445: Wartung und Instandhaltung der haustechnischen Gewerke, Teil 1  
15.-17.11.2004 in Willingen/Hochsauerland

Seminar 0442: Energie- und Ressourceneinsparung in Bädern  
08.12.2004 in Düsseldorf

Seminar 0459: Führungswissen für das leitende Personal in Bädern – Rationelles Arbeiten  
13.-14.12.2004 in Düsseldorf

Die detaillierten Seminarbeschreibungen können in der Geschäftsstelle des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E.V., Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Telefax: 0201/87969-20, E-Mail: info@boeb.de, angefordert werden.

Az.:IV/2-390-21 Mitt. StGB NRW August 2004

## 549 Sonder-Lizenz für Schulträger

Die Stiftung Partner für Schule hat auf die „Antolin“-Sonder-Lizenz für Schulträger in NRW aufmerksam gemacht. Bei Antolin würden Buch und Computer zusammengehören. Antolin sei ein einfach zu bedienendes Werkzeug, um die Leselust und Lesekompetenz von Kindern zu wecken und dauerhaft zu fördern.

Die Stiftung Partner für Schule NRW und der Schroedel-Verlag haben eine Sonder-Lizenz für Schulträger in NRW vereinbart, die alle Funktionalitäten der Schul-Lizenz umfaßt, jedoch zu günstigeren Konditionen zu erhalten ist. Der Schulträger bestellt für alle seine Grundschulen eine Schul-Lizenz für „Antolin“, zahlt jedoch pro Schule nicht 150 Euro Nutzungsgebühr pro Jahr, sondern 70 Euro pro Schule und Jahr.

Auf der webbasierten Plattform für die Leseförderung suchen die Kinder eigenständig die Bücher ihrer Wahl aus und beantworten dem Leser unter [www.antolin.de](http://www.antolin.de) Fragen zum Buchinhalt.

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten erhalten Sie unter [www.partner-fuer-schule.nrw.de/projekt-antolin.php](http://www.partner-fuer-schule.nrw.de/projekt-antolin.php).

Az.:IV/2-240-10/4 Mitt. StGB NRW August 2004

## 550 Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes NRW

Die Geschäftsstelle hat in der Vergangenheit mehrfach über den Referentenentwurf und den Gesetzentwurf zum Schulgesetz NRW informiert. Am 09.07.2004 fand zu diesem Gesetzesvorhaben eine Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung im Landtag statt. Die diesbezügliche schriftliche Stellungnahme kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulgesetz abgerufen werden.

Az.:IV/2-209-1 Mitt. StGB NRW August 2004

## Datenverarbeitung und Internet

### 551 AKD stellt sich bundesweit auf

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Datenverarbeitung ([www.akd.de](http://www.akd.de)) mit Sitz in Bochum, die bislang vorrangig nur kommunale Rechenzentren aus NRW als Mitglieder aufweisen konnte, stellt sich nunmehr bundesweit auf. Durch den Beitritt von Dataport (Hamburg/Schleswig-Holstein), der Datenzentrale Baden-Württemberg und der Prosoz Herten GmbH werden die bislang wenigen nicht-NRW Mitglieder wie die AKDB aus Bayern oder ekom21 aus Hessen um weitere Einrichtungen mit einem Wirkungsbereich außerhalb des Landes ergänzt. Der Verband möchte zukünftig u.a. die Lobbyarbeit, den Informationsaustausch und die Kooperation stärker voranbringen.

Az.:G/3-1 810-00 Mitt. StGB NRW August 2004

### 552 Elektronikanpassungsgesetz NRW in Kraft

Am 07.07.04 ist das Elektronik-Anpassungsgesetz NRW, und damit eine weitreichende Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) in Kraft getreten (Download im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Datenverarbeitung und Internet -> Gesetze -> Digitale Signatur -> Öffentliches Recht“). Nach dem neuen § 3a VwVfG ist die Übermittlung elektronischer Dokumente von und an Behörden zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind dabei anzugeben. Damit liegt es in der Hand der Kommunen, ob sie einen Zugang für E-Mails im Verwaltungsverfahren eröffnen wollen. Die vereinfachte und wirksamere Form der Bekanntmachung der Zugangseröffnung über die Homepage wurde auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände in das Gesetz aufgenommen.

Grundsätzlich reichen E-Mails im Behördenverkehr aufgrund der Formlosigkeit des Verwaltungsverfahrens aus. Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Somit reichen einfache E-Mails, selbst wenn der Zugang hierfür eröffnet ist, nicht immer aus.

Ist nach § 3a Abs. 3 VwVfG ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Nach § 37 Abs. 3 VwVfG muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-Zertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Außerdem gilt nach § 41 Abs. 2 VwVfG ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Az.:G/3-1 830-05 Mitt. StGB NRW August 2004

### 553 **Gemeinsames GIS-Portal für Brandenburg und Baden-Württemberg**

Die Geologischen Dienste von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg wollen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung ein Länder übergreifendes geologisches Produkt-Portal zur Grafischen Informationen schaffen. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, das das bislang vom Geologischen Dienst in Brandenburg betriebene geowissenschaftliche Produktportal künftig gemeinsam zu betreiben und weiter zu entwickeln.

Damit wird es möglich, Länder übergreifend geowissenschaftliche Produkte wie Geodaten, Karten oder Schriften auszuwählen und auch online zu bestellen. Die Vorteile für jeden Kooperationspartner lägen nach Auskunft der Länder darin, dass nur ein einziger Produktkatalog gepflegt werden muss und dieser sowohl für das eigene Bundesland als auch Länder übergreifend genutzt werden könne.

Nähere Informationen gibt es unter <http://katalog.lgrb.de/sgd/>.

Az.:G/3-1 830-00/2 Mitt. StGB NRW August 2004

### 554 **Internet-basierte Grundbucheinsicht in NRW gestartet**

Seit dem 01.06.2004 ist in NRW unter [http://www.justiz.nrw.de/IndexSeite/online\\_verfahren/grundbuch/index.html](http://www.justiz.nrw.de/IndexSeite/online_verfahren/grundbuch/index.html) eine Grundbucheinsicht über das Internet möglich. Voraussetzung hierfür ist neben einem Browser ein schriftliche Anmeldung - auch für Behörden -, um die Berechtigung nach der Grundbuchordnung zu überprüfen.

Az.:G/3-1 805-03 Mitt. StGB NRW August 2004

### 555 **Kommune erinnert Bürger per E-Mail**

Die hessische Gemeinde Neuberg ([www.gemeinde-neuberg.de](http://www.gemeinde-neuberg.de)), Main-Kinzig-Kreis, bietet seit kurzem ihren Bürgerinnen und Bürgern an, sich per E-Mail an bezüglich der Kommune relevante Termine erinnern zu lassen. So können Erinnerungen an die Fälligkeit von Hund- oder Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren oder Gewerbesteuvorauszahlungen versendet werden. Eine Möglichkeit der Löschung der Abonnements sieht der Service leider nicht vor.

Az.:G/3-1 830-00/2 Mitt. StGB NRW August 2004

### 556 **LDS prüft .eu-Domains**

Am 23.07.2004 teilte das Innenministerium NRW mit, dass das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Anträge der Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch der Kommunen, prüfen wird, wenn diese eine Internetadresse mit der neuen Endung „.eu“ registrieren möchten.

Zwar steht noch nicht fest, wann und über wen die Registrierung für die neue Top-Level-Domain (TLD) laufen wird (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 405/2004), das LDS wird jedoch selbst keine Anträge entgegennehmen, sondern in einem späteren Schritt in der Sunrise-Period (dem vorgeschalteten Zeitraum der Bearbeitung bevorrechtigter Antragsteller) prüfen, ob tatsächlich eine Berechtigung einer öffentlichen Körperschaft vorliegt. Hierdurch soll verhindert werden, dass z.B. Privatpersonen Städtenamen unberechtigt für die TLD „.eu“ nutzen.

Az.:G/3-1 805-00 Mitt. StGB NRW August 2004

### 557 **NRW-Dienstleistungsportal online**

Seit dem 29.06.2004 ist das e-Government-Dienstleistungsportal des Landes NRW unter [www.service.nrw.de](http://www.service.nrw.de) online. Über das Portal sind über 30 Dienstleistungen des Landes per Mausclick verfügbar. Dazu gehören „LEO“ (Lehrereinstellung-Online), „BORIS“ (Bodenrichtwertinformationssystem), „ELSTER“ (Elektronische Übermittlung von Einkommensteuererklärungen) und der „Online-Mahnantrag für Bürger“. Weitere Angebote sollen folgen. Eine Vernetzung zu kommunalen Angeboten ist derzeit nicht vorgesehen.

Az.:G/3-1 805-03 Mitt. StGB NRW August 2004

### 558 **Verordnung zur Barrierefreiheit kommunaler Homepages in Kraft**

Am 01.07.2004 trat die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BITV-NRW) in Kraft. Damit müssen kommunale Homepages künftig so gestaltet sein, dass behinderte Menschen sie lesen und darin navigieren können.

Die Verordnung verlangt grundsätzlich, dass Angebote, die nach dem August 2004 im wesentlichen geändert werden, barrierefrei sein müssen. Nach einer weiteren Übergangsfrist müssen nach dem 31.12.2008 alle kommunalen Internet- und Intranet-Angebote, auch CDs und Terminals, barrierefrei sein.

Die Verordnung steht im Intranet des StGB NRW unter „Fachinfo & Service - Fachgebiete - Datenverarbeitung und In-

ternet - Gesetze - Barrierefreiheit“ zum Download als PDF bereit.

Az.:G/3-1 840-05

Mitt. StGB NRW August 2004

## 559 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und Spam

Das neue „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)“ vom 3. Juli 2004 trat am 8. Juli 2004 in Kraft. Nach § 7 I UWG ist es unlauter, Marktteilnehmer u.a. durch elektronische Post oder SMS mit Werbung zu belästigen. Dies ist der Fall, wenn die Werbung nicht erwünscht ist (Spam). In § 7 Abs. 3 UWG ist jedoch eine Ausnahme normiert. Danach kann eine E-Mail-Adresse oder Handynummer für SMS-Werbung eines Dritten von Unternehmen zu Werbezwecken angeschrieben werden, wenn diese sie vom Dritten im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten haben und die weitere Nutzung nicht untersagt wurde. Auf diese Untersagungsmöglichkeit muss der Kunde jedoch hingewiesen worden sein.

Ob dies effektiv die Spam-Flut mindern wird ist fraglich, stammt doch ein Großteil des Spams nicht aus Deutschland (siehe IT-News in Städte- und Gemeinderat 06/2004, 29). Eine Rechtsverfolgung ist oft praktisch unmöglich.

Az.:G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW August 2004

## Jugend, Soziales und Gesundheit

560

### Anhörung zu einem Jugendförderungsgesetz NRW

Am 13.07.2004 fand im Landtag NRW eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen (Landtagsdrucksachen 13/5392 – CDU -, 13/5576 – SPD und Bündnis 90/Die Grünen -, 13/5578 – FDP -) zu einem Jugendförderungsgesetz NRW statt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in einer gemeinsamen Stellungnahme die Schaffung eines Jugendförderungsgesetzes NRW befürwortet und die gesellschaftliche Bedeutung der Sicherung der Jugendarbeit trotz der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte unterstrichen. Hervorgehoben wurde, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe der Fraktionen mit unterschiedlicher Regelungsdichte gemeinsam den Ansatz verfolgen, vor dem Hintergrund der erfolgreichen Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ mehr Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendarbeit zu erreichen und Partizipationsrechte aus § 8 SGB VIII zu konkretisieren. Bei verschiedenen Regelungsvorschlägen wurde jedoch die Gefahr gesehen, dass hieraus zusätzliche finanzielle Belastungen auf die Kommunen zukommen sowie neue rechtliche Verpflichtungen und Standards geschaffen werden könnten. Die Kommunen seien aber nicht in der Lage, zusätzliche Aufgaben ohne vollen Kostenausgleich zu übernehmen. Insbesondere würden Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, die kommunale Entscheidungsspielräume in der Jugendförderung einengen, strikt abgelehnt. Angesichts des nach wie vor großen Engagements der Kommunen im Bereich der Jugendförderung sowie der ohnehin wachsenden Strukturen bei den Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bestünde auch keine Notwendigkeit für eine derartige landesgesetzliche Regelung. Auch eine Verpflichtung der kommunalen Ver-

tretungskörperschaften zur Erstellung von Förderplänen auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode durch ein Landesgesetz sei im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsgarantie bedenklich. Die damit verfolgte Planungssicherheit gerade für die freien Träger der Jugendhilfe könnten auch durch an §§ 78 a ff. SGB VIII angelehnte Regelungen erreicht werden. Sofern kommunale Vertretungskörperschaften es für sinnvoll halten würden, Förderpläne für den Zeitraum einer Wahlperiode festzuschreiben, bleibe ihnen dies unbenommen.

Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme, die bei Interesse bei der Geschäftsstelle angefordert werden kann, weitere Aspekte zur Jugendhilfeplanung und der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule angesprochen.

Az.:III/2 702

Mitt. StGB NRW August 2004

561

### Bekämpfung häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt gilt weltweit als eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa jede fünfte Frau im Laufe ihres Lebens geschlechtsbezogene Gewalt mit Folgen für ihre Gesundheit erlebt. Kinder sind in einem solchen familiären Umfeld nicht nur gefährdet, selbst Opfer von Misshandlungen und Missbrauch zu werden. Bereits das Miterleben häuslicher Gewalt bedeutet für sie eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebenswelt mit entsprechenden Folgen für ihre Entwicklung.

Unter dem Titel „Häusliche Gewalt – die Rolle des Gesundheitswesens“ hat das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (MGsFF NRW) ein Papier veröffentlicht, welches gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorbereitenden Ausschusses der Landesgesundheitskonferenz und weiteren Expertinnen und Experten des Gesundheitswesens erarbeitet und von der Landesgesundheitskonferenz verabschiedet wurde. Es enthält Handlungsansätze für die tägliche Praxis und den Ausbau regionaler Kooperationen.

Die verschiedenen gesellschaftspolitischen Verantwortungsbereiche werden in dieser Empfehlung nicht umfassend dargestellt. Im Vordergrund steht vielmehr die Vorstellung auf der Grundlage der unterschiedlichen Erfahrungen eine gemeinsame Position des Gesundheitswesens zu beschreiben, die eine solide Basis für weitere Aktivitäten der Beteiligten des Gesundheitswesens zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt bieten kann.

Ansätze für die Weiterentwicklung werden vor allem im Bereich Ausbildung und Fortbildung in den Gesundheitsberufen sowie in der Bereitstellung von qualifizierten Informationsmaterialien gesehen.

Zum Thema „Häusliche Gewalt – die Rolle des Gesundheitswesens“ plant das Ministerium für Ende 2004 eine breit angelegte Fachtagung. Ausgerichtet als Forum für den interdisziplinären Austausch soll die Veranstaltung medizinisch/therapeutisches, psychologisches, frauenspezifisches und juristisches Fachwissen zusammenführen und Wege für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Kooperationen weisen. Besonderes Augenmerk soll auf Fragen der Prävention und Früherkennung liegen.

Das Eckpunktepapier „Häusliche Gewalt – die Rolle des Gesundheitswesens“ kann kostenlos angefordert werden beim MGSFF des Landes NRW, Broschürenstelle, 40190 Düsseldorf bzw. über das Internet ([www.mgsff.nrw.de](http://www.mgsff.nrw.de)) und steht dort auch als Download zur Verfügung.

Az.:III/2 525

Mitt. StGB NRW August 2004

## **562 Elektronische Gesundheitskarte**

Krankenkassen, Krankenhäuser, Ärzte und Apotheker wollen die Vorbereitungen zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte beschleunigen. Dabei geht es vor allem um die Vorarbeiten für die Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur der künftigen Karte, die bis zum 1. Oktober 2004 abgeschlossen sein sollen. Die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) gesetzte Frist werde damit eingehalten, teilten die beteiligten Verbände am 22. Juni 2004 in Siegburg mit. Die Gesundheitskarte ist eines der wichtigsten Reformprojekte der Gesundheitsreform, sie soll 2006 eingeführt werden und als elektronisches Rezept und Zugang zur Krankenakte dienen.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW August 2004

## **563 Initiative „Ältere Langzeitarbeitslose in NRW“**

NRW-Wirtschafts- und Arbeitsminister Harald Schartau und die Leiterin der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, Christiane Schönefeld, haben am 25.06.2004 die Initiative „Ältere Langzeitarbeitslose in NRW“ gestartet. Die Initiative wurde im Rahmen des Bündnisses für Arbeit angekündigt. Ziel der Initiative ist es, mehr Beschäftigungschancen für ältere Langzeitarbeitslose in NRW eröffnen. Für die Förderung von wegweisenden Ideen und Modellen stellt das Land NRW in diesem und im nächsten Jahr bis zu 10 Millionen Euro (einschließlich Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds) zur Verfügung. Die Agenturen für Arbeit werden sich mit Förderleistungen an den konkreten Projekten in entsprechendem Umfang beteiligen.

Die Initiative will einen Wettbewerb in möglichst vielen Regionen des Landes erreichen. Gefördert werden praxisnahe Modelle, die das Potenzial älterer Langzeitarbeitsloser für die Wirtschaft nutzbar machen. So sollen den Betrieben die absehbar dringend benötigten älteren Arbeitskräfte mit aktivierender Hilfen und gezielter Weiterbildung von älteren Langzeitarbeitslosen erschlossen werden. Langfristig sehen das Land und die Arbeitsagentur hierin eine gute Möglichkeit, dem absehbaren Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

Der Projektauftrag im Wortlaut kann ab sofort auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden: [www.mwa.nrw.de](http://www.mwa.nrw.de); [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de); [www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

Az.:III 843

Mitt. StGB NRW August 2004

## **564 Institutionen zur Prävention und Gesundheitsförderung**

Das Deutsche Forum Prävention und Gesundheitsförderung ist jetzt auch im Internet präsent. Damit ist das Bündnis von derzeit 68 auf dem Gebiet der Prävention und Gesundheitsförderung in Deutschland maßgeblich tätigen Verbänden

und Institutionen in Deutschland digital verfügbar. Die Internet-Plattform ist unter <http://www.forumpraevention.de/> erreichbar. Neben den kontinuierlichen Berichten über die Arbeit des Forums finden sich hier zukünftig auch Informationen und Tipps für ein gesundes Leben und den verantwortungsvollen Umgang mit der Gesundheit.

Das Deutsche Forum hat zum Ziel, eine präventive Ausrichtung der Aktivitäten im deutschen Gesundheitswesen und allen Politik- und Lebensbereichen zu verankern und zu stärken. Prävention und Gesundheitsförderung sollen dadurch als grundlegende Aufgaben in allen Politik- und Gesellschaftsbereichen etabliert werden. Das Deutsche Forum versteht sich als Plattform, auf der gemeinsame Ziele, Inhalte, Maßnahmen und Instrumente vereinbart, veranlasst und kommuniziert werden.

Az.:III 501

Mitt. StGB NRW August 2004

## **565 Modellprojekt persönliches Pflegebudget**

Im September 2004 startet das Modellprojekt „Persönliches Pflegebudget“ im Rahmen der Pflegeversicherung in sieben Modellregionen (Annaberg, Erfurt, Kassel, Marburg-Biedenkopf, München, Neuwied, Unna). Das persönliche Pflegebudget entspricht dem Betrag der Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und umfasst je nach Pflegestufe 384 Euro, 921 Euro bzw. 1.432 Euro monatlich. Die Summe wird von den Pflegekassen direkt an den Pflegebedürftigen überwiesen, der sich damit die für ihn individuell notwendigen Hilfen selbst einkaufen kann.

Finanziert wird das Modellprojekt von den Spitzenverbänden der Pflegekassen aus Mitteln des Ausgleichsfonds. Federführend ist der Verband der Angestelltenkrankenkassen (VdAK) in Siegburg. Projektträger ist die evangelische Fachhochschule Freiburg (Projektleiter Prof. Thomas Klie). Insgesamt werden bis zu 1.000 Teilnehmer für das Modellprojekt ausgewählt, daneben gibt es zum Vergleich eine ebenso große Kontrollgruppe mit herkömmlichem Leistungsbezug. Im Rahmen des Pflegebudgets stehen dem Pflegebedürftigen so genannten Case-Manager (Fall-Manager) zur Seite.

Nähere Informationen hierzu können auf der Homepage unter [www.pflegebudget.de](http://www.pflegebudget.de) abgerufen werden.

Az.:III 810-11

Mitt. StGB NRW August 2004

## **566 Online-Service für Menschen mit Behinderungen**

Die Aktion Mensch e.V. hat mit über 100 regionalen Partnern einen Online-Service für Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Die Internetplattform [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de) bietet eine flächendeckende und trägerunabhängige Adress-Datenbank mit über 10.000 Einrichtungen und Angeboten der Behindertenhilfe und -selbsthilfe in Deutschland. Im redaktionellen Teil informiert der Familienratgeber praxisorientiert rund um das Thema Behinderung.

Schließlich erläutert der Abschnitt „Rat und Hilfe“ die Aufgaben der verschiedenen Anlaufstellen wie Behörden, Krankenkassen oder Selbsthilfeinitiativen und informiert über Nachteilsausgleiche bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises.

Az.:III 850

Mitt. StGB NRW August 2004

### Pressemitteilung: Luftbuchungen auf dem Rücken der Kinder

Die Pläne des Bundes, Städte und Gemeinden zum Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige zu verpflichten, gehen massiv an der Realität vorbei. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, anlässlich der heutigen Sitzung des Bundeskabinetts in Berlin deutlich. „Wer dieses Problem mit Zwang zu lösen versucht, hat von der kommunalen Wirklichkeit keine Ahnung“, erklärte Schneider heute in Düsseldorf.

Das Argument, die Kommunen hätten als Folge der Hartz IV-Reform genügend Geld zur Verfügung, sei absurd. „Die vom Bund zugesagten 2,5 Milliarden Euro Entlastung sind schon für andere Dinge verplant - etwa um die massiven Ausgabensteigerungen bei Jugendhilfe, Behindertenbetreuung oder Seniorenarbeit aufzufangen“, so Schneider. „Dieses Geld kann nicht zweimal ausgegeben werden“.

Mehr Betreuungs-Angebote für Kinder unter drei Jahren seien familienpolitisch sinnvoll und wünschenswert, bekräftigte Schneider. Aber der Bedarf sei in jeder Kommune unterschiedlich und könne nur auf unterschiedliche Weise - unter Einbeziehung aller örtlichen Akteure - gedeckt werden. „Neue Vorgaben und Standards bringen uns hier nicht weiter“, sagte Schneider.

Ein rascher und deutlicher Ausbau solcher Betreuungs-Angebote sei nur möglich, wenn Bund und Land sich an den Investitionskosten und den laufenden Betriebskosten dauerhaft beteiligten. Woher der Landesanteil in NRW von 300 Millionen Euro, die dafür nach vorsichtiger Schätzung nötig seien, kommen solle, bleibe aber völlig offen. „Hier streut die Politik den Eltern Sand in die Augen“, rügte Schneider.

Az.:III

Mitt. StGB NRW August 2004

### Spenden-Siegel-Bulletin 1/04

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/04 veröffentlicht. Die Positivliste des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen weist nunmehr 183 förderungswürdige Spendenorganisationen des humanitär-karitativen Bereichs aus.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht auf zwei Seiten die schnelle und sichere Auswahl seriöser humanitär-karitativer Spendenorganisationen, die sich einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das DZI unterziehen. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt. Das aktuelle Bulletin sowie alle bisher im „DZI Spender-Service“ erschienenen Informationstexte und Hinweise zum DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.:III/2 801

Mitt. StGB NRW August 2004

### 569 Umsteuerung der Familienberatung in NRW

In einer gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung haben sich die kommunalen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spit-

zenverbände sowie die Evangelische und die Katholische Kirche mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW am 12.07.2004 auf eine neue Ausgestaltung der Ziele und der damit verbundenen Fördervoraussetzungen für die Erziehungs- und Lebensberatung in NRW geeinigt.

Mit der Vereinbarung werden insbesondere Vernetzungen, Kooperationen, Integrierte Angebote sowie die Erreichung bestimmter Zielgruppen mit besonderem Beratungsbedarf, wie Alleinerziehende-, Migrantenfamilien und Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen, erreicht werden. Die Förderung soll stärker als bisher outputorientiert erfolgen, u.a. durch Zielvereinbarungen mit den Trägern bzw. ihren Verbänden, die folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Vernetzung und Zusammenarbeit der Familienberatung mit anderen familien- und kinderorientierten Infrastrukturen (insbesondere Kindergärten, Schulen, Jugendämter, Kinderärzte, Familiengerichte, Familien- und Erwachsenenbildung)
- Integration der Angebote in Richtung einer sozialräumlich abgestimmten Familienberatung
- Entwicklung präventiv aufsuchender Beratungsangebote ZB durch Termine in Kindergärten oder Schulen
- Angemessene Berücksichtigung von Zielgruppen, die im allgemeinen mit besonderen sozialen Problemen konfrontiert sind
- Sicherung der Trägerpluralität.

Die Kooperationspartner haben sich darauf verständigt, dass die Ziele der gemeinsamen Erklärung, die bei der Geschäftsstelle angefordert werden kann, bis zum Jahresende 2004 in abgestimmte Förderrichtlinien eingearbeitet werden.

Az.:III 785

Mitt. StGB NRW August 2004

## Wirtschaft und Verkehr

### 570 Broschüre zur Verkehrssicherheitsarbeit

Das Verkehrstechnische Institut der Deutschen Versicherer (GDV) hat eine Broschüre zur Schulwegsicherung zusammen mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat herausgegeben. Die Broschüre sensibilisiert für die Gefährdungen, denen ungeübte Kinder im Straßenverkehr ausgesetzt sind, ohne zu dramatisieren. Darüber hinaus sind wertvolle Verhaltenshinweise für die Eltern enthalten.

Ergänzend informiert die Broschüre über eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schulwegsicherheit und versetzt die Eltern in die Lage, selbst aktiv zu werden. Die Broschüre „Schulwegsicherung – Informationen für Eltern“ ist unentgeltlich erhältlich beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat und beim Verkehrstechnischen Institut der Deutschen Versicherer (Verkehrstechnisches Institut der Deutschen Versicherer e.V., Friedrichstraße 191, 10117 Berlin, Tel: 030/20205000, Fax: 030/20206000 und unter [www.gdv.de](http://www.gdv.de))

Az.:III 151-40

Mitt. StGB NRW August 2004

## 571 Bundeswettbewerb „Willkommen im Urlaub – Familienzeit ohne Barrieren“

Der traditionelle Wettbewerb „Familienfreundliche Ferien“ wurde im europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 als Wettbewerb „Willkommen im Urlaub – Familienzeit ohne Barrieren“ durchgeführt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Durchführung des Wettbewerbs von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Deutschem Tourismusverband (DTV) unterstützt.

Das Ergebnis des Wettbewerbs ist beeindruckend. 32 Teilnehmer wurden ausgezeichnet bzw. besonders gewürdigt. Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind nunmehr vom BMFSFJ dokumentiert. Die Dokumentation enthält neben der Darstellung der Preisträger vor allem auch Erkenntnisse, die von touristischen Leistungsträgern und den für die kommunale Tourismuspolitik Verantwortlichen unmittelbar übernommen werden können, um das barrierefreie Angebot im Tourismus vor Ort zu verbessern. Die Dokumentation wird in Kürze vom BMFSFJ sowie vom DTV auf deren Internetseiten veröffentlicht und zum Download angeboten.

Az.:III 470 - 00

Mitt. StGB NRW August 2004

## 572 Pressemitteilung: Hartz IV auf dem Weg zum Erfolg

Mit großer Erleichterung haben die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die gestrige Einigung im Vermittlungsausschuss zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aufgenommen. „Damit wird endlich eine zielgenauere Hilfe für alle Erwerbslosen möglich, die seit längerer Zeit eine Arbeit suchen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Es ist erfreulich, dass die Politik letztlich den Weg der Vernunft gegangen ist, wie er von den kommunalen Spitzenverbänden stets propagiert worden ist“.

Mit der Zusage des Bundes, sich nun doch mit 3,2 Milliarden Euro jährlich an den Unterkunftskosten der Langzeit-Arbeitslosen zu beteiligen, und der vereinbarten Revisionsklausel seien zentrale Forderungen der Städte und Gemeinden erfüllt, merkte Schneider an. Nun komme es darauf an, die Berechnungs-Grundlagen dieser Revisions-schritte genau festzulegen, damit der Bund sich nicht über die Berechnung der Erstattungs-Summen aus der finanziellen Verantwortung stehlen könne. „Denn eines muss die Reform auch leisten: eine tatsächliche Entlastung der Kommunen bundesweit um 2,5 Milliarden Euro gegenüber dem heutigen Zustand“, machte Schneider deutlich.

Die Entscheidung, zunächst in 69 Modellkreisen die Betreuung Langzeit-Arbeitsloser in kommunaler Regie zu erproben, entspreche nicht dem Organisationsmodell, welches die Städte und Gemeinden in diesem schwierigen Gebiet für optimal hielten, schränkte Schneider ein. „Aber die flächendeckende Bildung von Arbeitsgemeinschaften unter Führung der Bundesagentur für Arbeit wird zeigen, dass dieses Modell den anstehenden Aufgaben in Betreuung, Qualifizierung und Vermittlung besser gerecht wird“, prognostizierte Schneider. Schließlich komme es darauf an, dass die Betroffenen möglichst aus einer Hand eine bessere Betreuung und Beratung erhalten.

Az.:III

Mitt. StGB NRW August 2004

573

## Studie zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“

Die Fragestellung, inwieweit die allgegenwärtigen Funkwellen eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder sogar Schädigung beim Menschen hervorrufen können, wird in der Öffentlichkeit und zwischen Experten nach wie vor kontrovers diskutiert. Vor diesem Hintergrund hat die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg eine aktuelle Literaturstudie veröffentlicht, welche einen detaillierten Überblick über den aktuellen Wissensstand vermittelt.

Die im Jahr 2003 von Professor Dr. Silny am Forschungszentrum für elektromagnetische Umweltverträglichkeit der RWTH Aachen erstellte Studie hat ca. 120 besonders interessant erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen näher gesichtet. Dabei konzentriert sich die Studie auf Mikrowellen mit Frequenzen von 500 bis 5 000 Megahertz. Dass von den Basisstationen Mobilfunk gebildete Mobilfunknetz nutzt Mikrowellen in diesem Frequenzbereich – ebenso wie die modernen Funkdienste zur digitalen Datenübertragung: UMTS, WLAN und Blue-Tooth. Bewertet wurden nur Arbeiten, die nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt und von unabhängigen Experten geprüft waren.

Die ausführliche Fassung mit detaillierten Informationen zu einer Vielzahl von Studien ist im Internet zu beziehen unter der Adresse [www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/uis/strahlung](http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/uis/strahlung). Ebenfalls abrufbar ist eine allgemeinverständliche Kurzfassung, welche die wichtigsten Ergebnisse der rund 90 Seiten starken Literaturstudie zusammenfasst.

Az.:III/2 460-62

Mitt. StGB NRW August 2004

574

## Modellvorhaben zur Verkehrssicherheit für Radfahrer

Die Landesregierung NRW will den Bau von Radwegen und die Radverkehrssicherheit auch bei knappen Kassen weiter voranbringen. Der Landtag hat deshalb für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 jeweils eine Million Euro für ein Modellvorhaben zur Entwicklung und Erprobung weiterer baulicher und technischer Innovationen im Radwegebau an Landesstraßen bereitgestellt. Im Vordergrund stehen dabei modellhafte, kostengünstige Maßnahmen, die kurzfristig realisiert werden können. Das Modellvorhaben startet jetzt mit 21 Projekten.

Im Rahmen des Modellvorhabens soll der Landesbetrieb Straßenbau NRW insbesondere unterschiedliche Beläge und Schichtdicken einschließlich Teilversiegelungen unter Kostengesichtspunkten testen. Ferner kann die Breite der Radwege bei beengten Verhältnissen variabel gehalten werden. Auch ist vorgesehen, Gefahrenstellen zu beseitigen und fahrradfreundliche Querungshilfen zu schaffen. Hierzu gehören die Abmarkierung von Radfahrstreifen auf breiten Fahrbahnen, die Umwidmung von Mehrzweckstreifen in Radfahrstreifen, der Bau von Verkehrsinseln in der Straßenmitte als Überquerungshilfen und die Installation von Ampelanlagen. Noch bestehende kleinere Lücken im Radwegenetz an Landesstraßen sollen zur Netzverknüpfung geschlossen werden.

Hintergrundinformationen zum Radverkehrsnetz NRW sind unter [www.radverkehrsnetz.nrw.de](http://www.radverkehrsnetz.nrw.de) erhältlich.

Az.:III 642-39

Mitt. StGB NRW August 2004

## 575 Broschüre zu „Umwelt und Gesundheit in Deutschland“

Das Umweltbundesamt hat im Juni 2004 eine aktuelle Broschüre zum Thema „Umwelt und Gesundheit in Deutschland – Beispiele aus dem täglichen Leben“ veröffentlicht. Mobilfunk, Lärmbeeinträchtigungen sowie Ernährung – es gibt im Alltag viele Themen an der Schnittstelle von Umwelt und Gesundheit. Was der Wissensstand darüber in Deutschland ist und was getan wird in vorstehenden Bereichen, ist in der vorgenannten Broschüre „Umwelt und Gesundheit in Deutschland“ zusammengefasst. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie das Umweltbundesamt (UBA) haben anlässlich der 4. Europäischen Konferenz der Umwelt- und Gesundheitsminister, die vom 23. bis 25. Juni 2004 in Budapest stattfand, gemeinsam diese Broschüre erarbeitet. Die 73 Seiten umfassende Broschüre ist in deutscher und englischer Sprache erschienen und kostenlos beim Umweltbundesamt (Umweltbundesamt, Postfach 330022, 14191 Berlin) erhältlich.

Im Internet kann die Broschüre des Umweltbundesamtes ab sofort auf der Internetseite <http://www.apug.de> (Neuigkeiten) heruntergeladen werden.

Az.:III/2 460-62 Mitt. StGB NRW August 2004

## 576 Neues Telekommunikationsgesetz in Kraft

Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 29 ist das neue Telekommunikationsgesetz (TKG) mit Wirkung zum 26.06.2004 in Kraft getreten. Das neue TKG enthält wesentliche Forderungspunkte der kommunalen Spitzenverbände. Insbesondere folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

- § 68 TKG Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege (§ 50 TKG alt)

Bei der Verlegung von Telekommunikationslinien ergibt sich eine deutliche Akzentuierung zugunsten der unterirdischen Verlegung. Die Zustimmung des Wegebausträgers zu einer Grabungsmaßnahme kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Nebenbestimmungen zur Zustimmungserklärung können nunmehr auch eine „im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten“ fordern.

- § 70 TKG Mitbenutzung

Der Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehene Einrichtungen wurde - entgegen ursprünglicher Streichungsabsichten - beibehalten.

- § 77 TKG Ersatzansprüche

Die Verjährung von Ersatzansprüchen richtet sich nunmehr nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

- § 142 TKG Gebühren und Auslagen

Dem Wegebausträger wird die Möglichkeit eingeräumt, die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Ausla-

gen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden zu erheben.

Obwohl bzgl. der wegerechtlichen Regelungen im neuen TKG aus kommunaler Sicht deutliche Fortschritte erreicht werden konnten, lassen die gefundenen Formulierungen durchaus noch einigen Interpretationsspielraum zu. So bedürfen zahlreiche Formulierungen und Begriffe einer Präzisierung. Es ist beabsichtigt, den Mitgliedkommunen eine Auslegungshilfe zur Verfügung zu stellen, die zur Zeit von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und abgestimmt wird. Die Arbeiten sollen bis Ende August zum Abschluss gebracht werden.

Az.:III/2 460-18

Mitt. StGB NRW August 2004

## 577 Pressemitteilung: Hartz IV-Reform zum Laufen bringen

Mit der endgültigen Zustimmung zum Hartz IV-Konzept ist der Weg frei für eine bessere Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen. Jetzt müsse alles daran gesetzt werden, die Reform rasch und professionell umzusetzen. „Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind willens und fähig, sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen“, bekräftigte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, heute vor der Landespressekonferenz in Düsseldorf.

Damit kreisangehörige Städte und Gemeinden ihr Know-how und ihr geschultes Personal für die gemeinsame Aufgabe nutzbringend einsetzen können, müsse den Kommunen durch ein Landesausführungsgesetz und ergänzende Vereinbarungen genügend Spielraum eingeräumt werden. Dies - so Schäfer - sei vorwiegend in vier Punkten nötig:

- Kreise sollten die Möglichkeit erhalten, sämtliche Aufgaben - von den Unterkunftsleistungen bis zur Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen - an die kreisangehörigen Kommunen zu delegieren. Dies müsste unabhängig davon sein, ob sich ein Kreis an der Arbeitsgemeinschaft mit der Bundesagentur für Arbeit beteiligt oder die Betreuungsaufgabe komplett selbst übernimmt (so genannte Option). Wenn ein Kreis Aufgaben an Städte und Gemeinden delegiert, sollte dies aber nur mit deren Zustimmung geschehen - und nur soweit, wie diese personell und organisatorisch dazu in der Lage seien.
- Die Regeln, nach welchen Kreise für die Übernahme der Betreuung Langzeitarbeitsloser optieren können, müssten umgehend festgelegt werden. Denn solche Anträge müssen bis zum 15. September bei der Landesregierung vorliegen - lange vor dem vermutlichen Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes. Ob ein Kreis optiert, sollte von der Zustimmung einer Mehrheit der kreisangehörigen Kommunen abhängig gemacht werden.
- Sollte ein Kreis sich weder an der Arbeitsgemeinschaft mit der Bundesagentur für Arbeit beteiligen noch die Betreuungsaufgabe selbst übernehmen (so genannte Option), müsse es den Agenturen für Arbeit möglich sein, direkt mit den Kommunen Vereinbarungen zu treffen.

- In der Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten der Hartz IV-Reform am 1.1.2005 fällt den Kommunen aus praktischen Gründen die Aufgabe zu, Sozialhilfe-Empfängern, die künftig Arbeitslosengeld II erhalten, den Antrag dafür zu übermitteln. Dafür fehlen zur Zeit noch die nötigen Absprachen. Zudem ist dies aller Voraussicht nach mit erheblicher Beratungsleistung verbunden. Für den Zeitbedarf von einer bis eineinhalb Stunden pro Person fordern die Städte und Gemeinden in NRW daher einen angemessenen Ausgleich.

Der Städte- und Gemeindebund NRW habe bereits durch eine Gemeinsame Erklärung mit dem Landkreistag NRW sowie durch eine Rahmenvereinbarung beider kommunaler Spitzenverbände mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit seinen Willen bekundet, die Hartz IV-Reform partnerschaftlich und im Interesse der Betroffenen umzusetzen. „Wir müssen jetzt den Blick von finanziellen und verfahrenstechnischen Streitpunkten lösen und auf die richten, die unsere Hilfe brauchen“, erklärte Schäfer abschließend.

Az.:III Mitt. StGB NRW August 2004

## 578 Sicherheitsaudit für Straßen

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat hat -gefördert durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und unterstützt durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund- die Broschüre Verkehrssicherheitsaudit für Straßen herausgegeben. Die Broschüre erläutert das Sicherheitsaudit als Instrument zur Verbesserung der Planung und des Baus von Straßen im Interesse der Verkehrssicherheit.

Die Broschüre „Sicherheitsaudit für Straßen – 10 Fragen und Antworten“ kann bei Übernahme der Portokosten unentgeltlich beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat, Beueler Bahnhofplatz 16, 53222 Bonn angefordert werden oder von der Internetseite des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik „Kommunalreport“ heruntergeladen werden.

Az.:III 151 - 40 Mitt. StGB NRW August 2004

## 579 Unfallverhütung im Straßenverkehr

Nach einem „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Unfallverhütung im Straßenverkehr 2002 und 2003“ sind im Bereich der Verkehrssicherheit in Deutschland deutliche Erfolge zu verzeichnen. Seit 1991 ist die Zahl der Verkehrstoten um über 41 % zurückgegangen. Die Zahl der Verunglückten insgesamt um ca. 9,3 % und die Zahl der Schwerverletzten um fast 35 %. Diese beeindruckenden Erfolge bedeuten jedoch immer noch, dass allein 2003 knapp 469.000 Verkehrsteilnehmer bei Straßenverkehrsunfällen verunglückt sind. 6.618 Personen wurden getötet, 85.600 wurden schwer verletzt und über 376.000 Menschen wurden leicht verletzt.

Bei der Analyse der Zusammensetzung der Gruppe der getöteten Verkehrsteilnehmer fällt auf, dass die Gruppe der Menschen über 65 Jahre um 7 % angestiegen ist. Von den 6.618 getöteten Personen waren 1.326 älter als 65 Jahre. Auch die Anzahl der als Zweiradnutzer getöteten Personen ist gestiegen. Es wurden 5 % mehr Fahrradfahrer

und 4 % mehr Motorradfahrer im Vergleich zum Jahr 2002 getötet.

Seit 1953, der Wiederaufnahme der amtlichen Verkehrsunfallstatistik, sind in Deutschland 692.000 Menschen im Verkehr in Deutschland durch Unfälle getötet worden. Verletzt wurden seit dieser Zeit 24,9 Mio. Verkehrsteilnehmer. Dennoch ist das Sicherheitsniveau in Deutschland ständig gestiegen. Während im Jahr 1953 pro 100.000 Kraftfahrzeugen 265 Menschen getötet wurden, wurden im Jahr 2002 12 Menschen getötet.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Besonders bedeutsam sind dabei Verbesserungen der passiven Sicherheit in Fahrzeugen, modernerer Straßenbau, die Einführung umfassender Verkehrsregelungen, die Optimierung der Rettungsorganisation sowie der relative Rückgang von Zweiradfahrern und Fußgängern im Straßenverkehr.

Der „Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2002/2003“ ist unter der Drucksachen-Nr. 15/3427 am 23. Juni 2004 als Bundestagsdrucksache erschienen.

Az.:III 151 - 40 Mitt. StGB NRW August 2004

## Bauen und Vergabe

### 580 Baugesetzbuch 2004 im Bundesgesetzblatt verkündet

Das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) und damit auch das geänderte Baugesetzbuch (Art. 1 des EAG Bau) wurde am 30. Juni 2004 im Bundesgesetzblatt Teil I (Ausgabe Nr. 31, S. 1359 ff.) verkündet und tritt somit am 20. Juli 2004 in Kraft. Am Gesetzestext, wie er vom Deutschen Bundestag am 28.04.2004 beschlossen worden ist (Bundestagsdrucksache 15/2996), hat sich nichts mehr geändert. Wegen der umfangreichen Änderungen des BauGB 2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Neubekanntmachung des BauGB für August 2004 angekündigt.

Az.:II 620-00 Mitt. StGB NRW August 2004

### 581 OVG Rheinland-Pfalz zur Höhe einer Hecke

Lebende Hecken sind nicht an die Höhenbegrenzung gebunden, die die Landesbauordnung für Einfriedungen vorschreibt, entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Zwei Nachbarn in Landau gerieten in Streit, als die Thuja-Hecke des einen die 2 m-Marke deutlich überschritt. Das städtische Bauamt verlangte die teilweise Beseitigung der Hecke, weil die Landesbauordnung Grundstückseinfriedungen auf eine Höhe von maximal 2 m begrenze. Die Klage des Eigentümers blieb in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Neustadt ohne Erfolg. Im Berufungszug gab ihm das Oberverwaltungsgericht aber Recht und hob die Verfügung der Stadt Landau auf.

Für Hecken gilt das Höhenmaß der Landesbauordnung nicht, stellte das Oberverwaltungsgericht klar. Der Gesetzgeber habe insoweit nur an Einfriedungen gedacht, die aus

Baumaterialien bestehen. In Bezug auf Hecken - auch auf solche, die höher als 2 m sind - seien dagegen besondere Regelungen im Nachbarrechtsgesetz enthalten. Etwaige Ansprüche aus diesem Gesetz müssten ohnehin vor den Zivilgerichten verfolgt werden; die Bauaufsichtsbehörde habe dafür keine Zuständigkeit.

Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 2004, Aktenzeichen: 8 A 10464/04.OVG.

Zum Hintergrund: Nach dem rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetz müssen Hecken bis zu 2 m Höhe einen Abstand von 0,75 m und höhere Hecken einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand gegenüber Nachbargrundstücken einhalten.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können, auch per E-Mail, angefordert werden (entscheidungen@ovg.jm.rlp.de).

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW August 2004

### 582 **Veranstaltung zum ExWoSt-Forschungsfeld Stadtumbau West**

Die FORUM GmbH ist durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung damit beauftragt, als Forschungsagentur das ExWoSt-Forschungsfeld Stadtumbau West zu betreuen. Zu diesem Forschungsfeld wird am 16. und 17. September 2004 in Gelsenkirchen das zweite fachöffentliche Forum zum Stadtumbau West stattfinden. Der thematische Schwerpunkt in Gelsenkirchen wird sein: „Was ist neu an Stadtumbau West?“ Die Veranstaltung richtet sich an Fachleute aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Wohnungswirtschaft, Wissenschaft und Wirtschaftsförderung. Das Programm und ein Vordruck zur Anmeldung sind abrufbar unter <http://www.stadtumbauwest.de/FlyerFachoeffentlForum.pdf>.

Az.:II/1 622-25/1 Mitt. StGB NRW August 2004

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

---

### 583 **Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit NRW eine Studie zu den Zusammenhängen zwischen Umwelt, Gesundheit und Verkehr beauftragt. In dieser Studie wurde eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt, welche die Umweltauswirkungen des Straßenverkehrs auf die Gesundheit der Menschen behandelt. Mit der Studie liegen nun Vorschläge für eine ansprechende Aufbereitung von komplexen Wirkungszusammenhängen im Zusammenhang mit den Themen „Umwelt, Gesundheit und Verkehr“ vor. Es werden Argumentations- und Kommunikationsstränge aufgearbeitet und zielgruppenspezifisch sinnvolle Kommunikationsstrategien vorgeschlagen. Die Studie enthält damit eine umfangreiche Datensammlung und Auswertung zu der Thematik „Umwelt, Gesundheit und Verkehr“. Der Abschlussbericht der Stu-

die kann im Internet unter [www.apug.nrw.de](http://www.apug.nrw.de) abgerufen werden.

Az.:II/2 10-00 qu/hu Mitt. StGB NRW August 2004

### 584 **Landesimmissionsschutzgesetz und Brauchtumsfeuer**

Das Landes-Immissionsschutzgesetz ist geändert worden. Die Änderung ist am 1. Juni 2004 in Kraft getreten (GV NRW 2004, S. 229 f.). Im Rahmen der Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist auch § 7 Abs. 1 LImSchG NRW einer Änderung zugeführt worden. § 7 Abs. 1 LImSchG NRW regelt unter anderem das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien regelt. Nach der neuen Fassung des § 7 Abs. 1 LImSchG ist das Verbrennen von Gegenständen z.B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können nunmehr nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW n.F. durch ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten bestimmen. Zu diesen Einzelheiten gehört nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW n.F. die Regelung einer Anzeigepflicht vor der Durchführung eines sog. Brauchtumsfeuers.

Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, nunmehr im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung auch nähere Einzelheiten zur Durchführung von sog. Brauchtumsfeuern (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer und dergl.) zu regeln. Die in § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW vorgesehene Regelung einer Anzeigepflicht versetzt die Gemeinde in den Stand, dass sie im Einzelfall prüfen kann, ob durch ein Brauchtumsfeuer die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden kann, mit der Folge, dass das Brauchtumsfeuer zu untersagen ist. Außerdem wird durch die Möglichkeit eröffnet, denjenigen Personen, die ein Brauchtumsfeuer durchführen wollen und anzeigen müssen, Sicherheitshinweise mit Blick auf das Abbrennen des Brauchtumsfeuers zu geben. Schließlich besteht durch die Regelung einer Anzeigepflicht für sog. Brauchtumsfeuer die Möglichkeit, die örtliche Feuerwehr über die Durchführung von bestimmten Brauchtumsfeuern zu unterrichten, damit Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können.

Insgesamt haben die Städte und Gemeinden nunmehr ein ortsspezifisches Handlungsinstrument in der Hand, um im Hinblick auf Brauchtumsfeuer in einer ordnungsbehördlichen Verordnung diejenigen Maßgaben zu regeln, die vor Ort als erforderlich angesehen werden, um Brauchtumsfeuer ohne Gefährdung und Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit ablaufen zu lassen. In diesem Zusammenhang bietet das Merkblatt des Umweltministeriums NRW zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Stand: April 2003) eine Hilfestellung. In diesem Merkblatt ist auf Seite 5 ausgeführt, dass Brauchtumsfeuer, wie z.B. Osterfeuer, nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel haben, sondern der Brauchtumspflege dienen. In diesen Feuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht verbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierun-

ter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) Altreifen und Ähnliches. Ob eine erhebliche Belästigung durch ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage ab.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für Brauchtuftsfeuer keine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich ist, weil nach dem Merkblatt des Umweltministeriums des Landes NRW (Stand: April 2003) Brauchtuftsfeuer nicht das Verbrennen (Beseitigen) von Abfällen zum Ziel haben, sondern der Brauchtuftspflege dienen. Deshalb gilt allein § 7 LImSchG NRW, mit der Folge, dass die jeweilige Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde tätig werden kann.

Az.:II/2 70-20 qu/hu Mitt. StGB NRW August 2004

## 585 LWG-Novelle und Gewässerunterhaltung

Zum Thema Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung hat der StGB NRW in seiner Stellungnahme des StGB NRW vom 15.7.2004 zum Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Stand: 14.5.2004) im Wesentlichen folgendes vorge- tragen worden:

### 1. Zu § 89 (Pflicht zum Gewässerausbau)

Die vorgesehene Änderung des § 89 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW- Entwurf führt zu einer Verschärfung der bisherigen Rege- lung und deshalb zu erheblichen Kostensteigerungen bei Gewässern 2. Ordnung durch naturnahe Rückbauten. Diese Verschärfung wird abgelehnt, weil zeitgleich kein taugliches Refinanzierungsinstrument angeboten wird. Dieses Refinanzierungsinstrument könnte z.B. darin bestehen, dass generell anstelle der jetzigen Regelung in § 88 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 in § 88 Abs. 3 neu geregelt wird, dass die Kosten nach § 89 über die Regelung des § 92 LWG NRW abgerechnet werden können. Der heutige § 89 Abs. 3 Satz 3 LWG NRW enthält im Übrigen keine Klarstellung darüber über welche Ge- bühren eine Abrechnung erfolgen kann. Gemeint ist wohl die Abwassergebühr. Dieses ist klarstellend zu regeln.

### 2. Zu den §§ 90ff (Gewässerunterhaltung)

Mit Blick auf die Gewässerunterhaltung (§ 90 ff. Landes- wassergesetz NRW-Entwurf) ist vorgesehen, einen Gewäs- serrandstreifen einzuführen (§ 90 a Abs. 2 LWG NRW-Ent- wurf). Dieser Gewässerrandstreifen soll bei Gewässern ers- ter Ordnung 10 m und bei Gewässern zweiter Ordnung und im Innenbereich 5 m betragen. Die Unterhaltung der sog. Gewässerrandstreifen wird in die Pflicht der Gemein- den zur Gewässerunterhaltung zusätzlich einbezogen (§ 90 a Abs. 6 LWG NRW-Entwurf). Die hierdurch entste- henden Kosten sollen zukünftig zusätzlich über die Gewäs- serunterhaltungsgebühr nach § 92 LWG NRW abgewälzt werden können (§ 92 Abs. 1 LWG NRW-Entwurf). Darüber hinaus soll zukünftig ein Gewässerunterhaltungskonzept aufgestellt werden (§ 90 b LWG NRW-Entwurf). Diese Neu- regelungen zur Gewässerunterhaltung werden abgelehnt. Die beabsichtigte Neuregelung der Gewässerrandstreifen ist als nicht erforderlich anzusehen, zumal auch die heuti- ge Verfahrenspraxis zur Erfüllung der Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie als völlig ausreichend anzuse- hen ist. Diese besteht darin, dass die Landwirtschaft die Pflege der „Gewässerrandstreifen“ über ein Zuschusspro- gramm (sog. Uferstrandstreifen-Programm) des Landes be-

werkstelligt. Hierdurch erkennt das Land NRW an, dass die Pflege von „Gewässerrandstreifen“ eine (landest)staatli- che Aufgabe ist und deshalb über Landesmittel zu finan- zieren ist. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Land Rheinland-Pfalz im Landeswassergesetz die Ge- wässerrandstreifen ausdrücklich als Landesaufgabe aner- kennt. Vor diesem Hintergrund verstößt die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Gewässerunterhaltungs- pflicht um die sog. Gewässerrandstreifen gegen das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip. Es wer- den keine finanziellen Mittel des Landes bereitgestellt, welche die Mehrkosten in vollem Umfang abdecken. Denn das Land gewährt nach dem Gesetzentwurf nur Zuschüsse im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und im übrigen nur dann, wenn die gewässerunterhaltungspflichtigen Ge- meinden ihren Aufwand für die Gewässerunterhaltung nicht nach § 92 LWG NRW umlegen können (§ 93 LWG NRW-Entwurf). Eine solche Regelung ist vollkommen inak- zeptabel und steht im Widerspruch zu dem in der Landes- verfassung verankerten Konnexitätsprinzip. Ebenso wenig hinnehmbar ist, dass Grundstückseigentümer über die Ge- bühr zur Umlage der Gewässerunterhaltungs-kosten (§ 92 LWG NRW) wiederum stärker belastet werden sollen.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift zur Umlage der Gewäs- serunterhaltungskosten über eine gesonderte Ge- bührensatzung (§ 92 LWG NRW) den Städten und Gemein- den ohnehin seit der letzten Änderung des LWG NRW im Jahr 1995 erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dieses zeigt auch eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW aus dem Jahr 2002. Nach dem Ergebnis dieser Umfra- ge haben nur ca. 25 % der Städte und Gemeinden in Nord- rhein-Westfalen eine Umlage-Satzung nach § 92 LWG NRW. Rund 66 % der Städte der Gemeinden finanzieren die Gewässerunterhaltung über allgemeine Haushaltsmittel. Hierin zeigt sich, dass dringender Handlungsbedarf mit Blick auf § 92 LWG NRW besteht. Der StGB NRW hat des- halb bereits mehrfach gefordert, die Regelung in § 92 LWG NRW erheblich zu vereinfachen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor § 92 Abs. 1 nach Satz 6 durch folgenden Satz 7 (neu) zu ergänzen und voll- zugstauglich für die Praxis zu vereinfachen:

„Steht nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungs- aufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versie- gelten Einzelflächen und der Unterschiede des Wasserab- flusses in einem Missverhältnis zum umlagefähigen Un- terhaltungsaufwand, sind bebaute Grundstücke auf der Grundlage des Ortsrechts pauschal höher zu belasten als unbebaute Grundstücke“.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass unbebaute Grundstücke wie z.B. Acker, Wiesen und Waldflächen weni- ger belastet werden als bebaute Grundstücke mit versie- gelten Flächen. Zugleich ist eine einfache Handhabung ge- währleistet, die lediglich darauf abstellt, ob ein Grundstück bebaut oder unbebaut ist. Eine solche Regelung ist zwin- gend erforderlich, zumal die jetzige Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NRW regelmäßig einen zu hohen Verwaltungs- aufwand erfordert, der nach der Rechtsprechung des OVG NRW über die Umlagegebühr nach § 92 LWG NRW nicht re- finanzierbar ist.

### 3. Zu den §§ 94 und 99 (Anlagen in und an Gewässern)

§ 94 LWG NRW (Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern) bedarf einer dringenden Anpas-

sung. Zurzeit ist bestehen unterschiedliche Rechtsstandpunkte des OLG Hamm und des VG Arnsberg dazu, ob der Anlagen-Eigentümer auch verpflichtet ist, für den ordnungsgemäßen Abfluss bzw. Durchfluss des Gewässers auf seine Kosten zu sorgen. Dieses ist unter dem Gesichtspunkt von Sinn und Zweck der Vorschrift in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VG Arnsberg zu bejahen, d.h. der Anlagen-Eigentümer muss auch für den ordnungsgemäßen Durchfluss durch, unter bzw. in seinen Anlagen aufkommen. Als Beispiele seien hier Verrohrungen oder Brückenbauwerke genannt. Vor diesem Hintergrund ist § 94 LWG NRW wie folgt zu fassen:

„Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Zur Unterhaltung der Anlagen in und an fließenden Gewässern gehört auch, dass der Gewässerdurchfluss in, unter sowie an den Anlagen durch den Anlageneigentümer gewährleistet wird.“

Die Regelung in § 99 LWG NRW-Entwurf (Anlagen in und an Gewässern) bedarf einer Überprüfung dahin, ob sie unter rechtsstaatlichen Grundsätzen dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes und der Planungssicherheit Rechnung trägt.

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW August 2004

## 586 Entwurf eines Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Bundesumweltministerium hat einen Referentenentwurf für ein Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Stand: 9.7.2004) vorgelegt. Der Entwurf mit Begründung kann im Internet unter der Internet-Adresse [www.bmu.de](http://www.bmu.de) ausgedruckt werden. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat mit Schreiben vom 19.7.2004 an den Deutschen Städte- und Gemeindebund darum gebeten, bei der Stellungnahme zu dem Entwurf darauf hinzuweisen, dass der Entwurf aus kommunaler Sicht zurzeit keine Zustimmung finden kann, weil durch ihn die Produktverantwortung der Hersteller (§§ 22 ff. KrW-/AbfG) nicht konsequent umgesetzt wird.

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine komplette Übernahme der Kosten durch die Hersteller der Elektrogeräte, d.h. kein Vollkostenprinzip. Vielmehr werden die Sammlungs- und Sortierungskosten den Städten, Gemeinden und Landkreisen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aufgebürdet, weil die Hersteller erst ab der sog. „Übergabestelle“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Kosten für die Sammlung, Verwertung, Beseitigung der Altgeräte übernehmen müssen. Dabei wird die in der EU-Richtlinie 2002/95/EG unscharfe Formulierung genutzt, dass die Hersteller mindestens die Kosten ab der Übergabestelle zu tragen haben.

Damit steht zu erwarten, dass Abfallgebühren ansteigen werden, weil den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zusätzliche Einsammlungs- und Transportkosten für Elektro-Altgeräte sowie Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen und den Betrieb von sog. Übergabestellen an die Hersteller (eingrichtet mit 6 Containern) entstehen werden. Diese fehlende Kostenneutralität für die Städte, Gemeinden und Landkreise ist nicht akzeptabel, zumal eine konsequente Produktverantwortung der Hersteller auch eine

kostenmäßige Beteiligung an den Sammlungs-, Sortierungskosten und Kosten zur Information der privaten Haushaltungen erfordert. Diese finanzielle Beteiligung könnte etwa über ein Pauschalentgelt pro Einwohner/Jahr erfolgen, welches an die Kommunen gezahlt wird. Nur auf dieser Grundlage kann auch gewährleistet werden, dass derjenige der viele Elektro- und Elektronikgeräte kauft und benutzt über den Verkaufspreis die Sammlungs-, Sortierungs- und Entsorgungskosten verursachergerecht angelastet bekommt.

Hinzu kommt, dass nach § 9 Abs. 3 Satz 3 ElektroG-Entwurf bei der Anlieferung von Altgeräten an einer Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von den Besitzern von Altgeräten kein Entgelt erhoben werden darf. Diese Regelung ist abzulehnen, weil sie verfassungsrechtlich und kommunalabgaberechtlich unzulässig ist. Zum einen kann der Bund in einer Bundesrechtsverordnung nicht regeln, dass eine Leistung der kommunalen Abfallentsorgung unentgeltlich ist, weil hierdurch in die gesetzgeberischen Länderkompetenzen eingegriffen wird. Denn das Recht der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (hier: die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung) und das kommunale (Abfall-)gebührenrecht fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Auch die in der Verordnungs-Begründung nunmehr enthaltene Aussage, dass lediglich der unmittelbare, tatsächliche Akt der Übergabe unentgeltlich sein soll, vermag die vorstehenden verfassungsrechtlichen Bedenken nicht auszuräumen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Refinanzierung der Erfassungs-, Beförderungs- und Bereitstellungskosten über die Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß nicht ausgeschlossen ist. Zudem darf nicht das Prozessrisiko hervorgerufen werden, dass die Kosten für die Erfassung der Altgeräte über allgemeine Haushaltsmittel der Kommunen finanziert werden müssen.

Außerdem sollen nach § 9 Abs. 2 ElektroG-Entwurf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die privaten Haushaltungen unter anderem über ihre nach § 9 Abs. 1 ElektroG-Entwurf bestehende Pflicht informieren, Elektro-Altgeräte einer vom Siedlungsabfall unsortierten getrennten Erfassung zuzuführen. Auch diese Informationspflicht ist abzulehnen, wenn nicht zeitgleich durch die Hersteller ein Pauschalentgelt pro Einwohner/Jahr für die Abfallberatung zur Entsorgung von alten Elektrogeräten an die Kommunen gezahlt wird.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW August 2004

## 587 ElektroG-Entwurf und Pflichten der Kommunen

In § 9 Abs. 3 des Entwurfes des Bundesumweltministeriums für ein Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Stand: 9.7.2004) werden die Pflichten der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger festgelegt. Der Entwurf mit Begründung kann im Internet unter der Internet-Adresse [www.bmu.de](http://www.bmu.de) ausgedruckt werden. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 19.7.2004 mitgeteilt, im Rahmen der Stellungnahme vor allem auf folgendes hinzuweisen:

Die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 ElektroG-Entwurf, wonach Sammelstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer eingerichtet sein sollen, ist ersatzlos zu streichen. Der Bundesgesetzgeber bzw. Bundes-Verordnungsgeber hat keine Rechtsetzungsbefugnis für das Recht der öffentlichen Einrichtungen, weil diese Rechtsmaterie der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer unterfällt. Zudem ist die Regelung überflüssig, weil sich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Benutzungsbedingungen ohnehin aus dem Benutzungsrecht der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ergibt. Auch § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG-Entwurf ist ersatzlos zu streichen. Es wird hier u.a. vorgegeben, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte und der sonstigen örtlichen Gegebenheiten festlegen soll. Hierdurch wird in unzulässiger Weise in die Gesetzgebungskompetenz der Länder und in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen. Das Recht der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt allein der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dem Bund steht insoweit keine Regelungsbefugnis zu. Die Einsammlung von Abfällen ist eine (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune, die durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) geschützt ist. In (pflichtigen) Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheiden allein die Kommunen über das „Wie“ der Ausführung. Rechtsvorgaben zur Ausführung des „Wie“ verletzen damit die verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie. Insgesamt ist deshalb lediglich eine Regelung vorstellbar, nach welcher die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst entscheiden, ob sie die Altgeräte durch Sammelstellen (Bringsystem) oder durch Abholung bei den privaten Haushaltungen (Holsystem) oder durch eine Kombination eines Bring- und Holsystems erfassen. Mit der Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG-Entwurf wird nach der Verordnung-Begründung zudem beabsichtigt, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Pflicht aufzuerlegen, eine Sammelstelle für die Vertreiber von Elektrogeräten auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn ansonsten eine Erfassung im Holsystem erfolgt. Dieses ist aus Kostengründen kategorisch abzulehnen. Hat sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für ein reines (ausschließliches) Holsystem entschieden, so ist der Vertreiber (Verkäufer, Händler) zu verpflichten, die Altgeräte zur Übergabestelle nach § 9 Abs. 4 ElektroG-Entwurf zu transportieren, zumal den Vertreibern und damit dem Handel ohnehin nach dem Gesetzentwurf keine erkennbaren finanziellen Pflichten auferlegt werden.

In § 9 Abs. 3 Satz 5 und 6 ElektroG-Entwurf ist bestimmt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Annahme von Altgeräten ablehnen können, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Hier fehlt eine genaue Umschreibung, was unter Verunreinigung zu verstehen ist. Die in § 9 Abs. 3 Satz 6 Elektro-Entwurf enthaltene Maßgabe, dass Anlieferungen von mehr als 20 Geräten mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen ist, muss generell für alle Elektro-Altgeräte und nicht nur für Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte gelten, zumal die Vertreiber (Verkäufer, Händler) sämtliche Elektro-Altgeräte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben können, so dass grundsätzlich bei einer Anzahl von mehr als 20 Geräten eine Abstimmung erfolgen muss.

Auch die Regelungen in § 9 Abs. 4 und 5 ElektroG-Entwurf zur Übergabe der erfassten Geräte an die Hersteller ist abzulehnen, weil sie insgesamt keine konsequente Umsetzung der Produktverantwortung (§§ 22ff. KrW-/AbfG) darstellt. Zwar werden die Hersteller nunmehr in § 9 Abs. 5 Satz 1 ElektroG-Entwurf verpflichtet, die Behältnisse zur Übergabe der erfassten Altgeräte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, so dass den Herstellern die Kosten der Behältnisse (Containern) angelastet werden. Es muss aber berücksichtigt werden, dass weiterhin ohne jede nachvollziehbare Begründung die Sortierung der Altgeräte in 6 Containern (Geräte-Gruppen) vorgegeben wird. Dieses verursacht unnötige zusätzliche Kosten für die Kommunen, die wiederum den gebührenpflichtigen Benutzern angelastet werden müssten. Die Sortierung in 6 verschiedenen Container ist entbehrlich, zumal eine ordnungsgemäße Verwertung von Altgeräten auch dann möglich ist, wenn alle Altgeräte, die keiner besonderen Entsorgung bedürfen, in einem einzigen Container erfasst werden und der Inhalt dieses Containers anschließend der Verwertung in Zerlegebetrieben zugeführt wird. Die langjährige Erfassungs- und Verwertungspraxis der Kommunen zeigt jedenfalls, dass eine kostenaufwendige Vorsortierung der Altgeräte in 6 Containern nicht erforderlich ist. Die Sortierung in 6 Containern ist deshalb wegen der unnötigen Belastung der Kommunen und der gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung weiterhin abzulehnen. Es ist hier Aufgabe der Hersteller diese Kosten z.B. durch ein an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu zahlendes Pauschalentgelt pro Einwohner/Jahr zu finanzieren, wenn eine solche Spartensortierung bei den Altgeräten erfolgen soll.

Weiterhin müsste auch in § 9 Abs. 4 ElektroG-Entwurf in gleicher Weise wie in § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG-Entwurf aufgenommen werden, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Pflichten nach § 15 KrW-/AbfG die Altgeräte für die Hersteller zur Abholung bereitstellen. Diese Regelung ist erforderlich, damit in NRW grundsätzlich nur auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Übergabestellen für Elektro-Altgeräte an die Hersteller eingerichtet werden müssen. Gleichzeitig müssen aber die Hersteller verpflichtet werden, die Anzahl der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichteten Übergabestellen zu akzeptieren und diese auf ihre Kosten mit entsprechenden Containern auszustatten. Dabei müssen auch weitere Leer-Ersatzcontainer bereitgestellt werden, damit es bei zeitlichen Engpässen im Rahmen der Abholung der Container nicht dazu kommt, dass eine Container-Beschickung nicht mehr stattfinden kann, weil ein leerer Container nicht zur Verfügung steht. Zudem müssen Sammel-Container bereitgestellt werden, in welchen die Elektroaltgeräte gegen Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Schnee) geschützt sind, damit nicht weitere Kosten z.B. durch Überdachungen entstehen. Schließlich bedarf der Klarstellung im ElektroG, dass Sammelstellen für Altgeräte keine genehmigungspflichtigen Abfallzwischenlager sind, zumal die Sammelstellen noch dem abfallrechtlichen Vorgang der Erfassung von Abfällen zuzuordnen sind.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.:II/2 32-01 qu/qu

Mitt. StGB NRW August 2004

Die Produktverantwortung der Hersteller von Elektrogeräten und elektronischen Geräten muss konsequent umgesetzt werden. Dies fordert der Städte- und Gemeindebund NRW im Interesse der Bürger und Bürgerinnen, die Abfallgebühren entrichten. Bestrebungen, den Kommunen die Kosten für Einsammeln und Sortieren von alten Computern, Waschmaschinen, Rundfunkgeräten oder Küchenmaschinen aufzubürden, erteilte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, eine klare Absage: „Auch bei Elektro-Altgeräten oder Elektronikschrott muss das Verursacherprinzip gelten.“

Bis Mitte 2005 muss die Bundesregierung die EU-Richtlinie zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch die Hersteller in deutsches Recht umsetzen. Derzeit liegt dazu ein Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums vor. Dieser sieht jedoch vor, dass die Hersteller lediglich die Altgeräte umweltgerecht zu entsorgen respektive zu recyceln hätten. Die Aufgabe des Einsammelns und Sortierens soll bei den Kommunen liegen.

Notgedrungen müssten die Städte und Gemeinden dann die dabei entstehenden Kosten in die Abfallgebühr einrechnen. „Dies würde die Gebühren um jährlich circa vier Euro pro Person erhöhen“, warnte Schneider. Zudem sei unter Kostengesichtspunkten nicht nachzuvollziehen, weshalb alte Elektrogeräte und elektronische Geräte in sieben verschiedene Container sortiert werden müssten. Solche Geräte werden bereits heute - soweit sie nicht gesondert entsorgt werden müssen - in einem Container gesammelt und dann der Zerlegung sowie Verwertung zugeführt.

Wenn die Hersteller von Elektrogeräten oder elektronischen Geräten deren Entsorgung komplett selbst tragen müssten, würden sie die Kosten auf den Neupreis der Geräte aufschlagen. „Dies wäre auf jeden Fall besser als die Finanzierung über die Abfallgebühren“, machte Schneider deutlich. Dann würden die belastet, die eine Vielzahl solcher Geräte kaufen. Ältere Menschen oder Personen mit geringem Einkommen, die selten Elektrogeräte oder elektronische Geräte erwerben, hätten dann konsequenterweise weniger zu deren Entsorgung beizutragen. „Darin steckt auch ein Stück soziale Gerechtigkeit“, so Schneider.

Az.:ll

Mitt. StGB NRW August 2004

Der StGB NRW hat zum Thema Neuregelungen in der Abwasserbeseitigung in seiner Stellungnahme vom 15.7.2004 zum Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Stand: 14.5.2004) im Wesentlichen folgendes vorgetragen worden

*1. § 51 (Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich)*

In § 51 Abs. 4 LWG NRW-Entwurf wird der Begriff der „Kanalisationsnetze“ erstmalig definiert. Kanalisationsnetze sind danach Einrichtungen, die dazu dienen, das Abwasser mehrerer Grundstücke eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten. Sie sind öffentlich, wenn sie dazu dienen, das Abwasser eines Grundstücks, das einem

Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, zu sammeln und fortzuleiten. Die Einbindungen der Anschlussleitungen eines einzelnen Grundstücks oder eines privaten Kanalisationsnetzes sollen ebenfalls zum öffentlichen Kanalisationsnetz gehören. Diese Regelung ist zu weit gefasst und grenzt öffentliche Abwasserleitungen nicht deutlich genug von privaten Abwasserleitungen ab. Öffentliche Abwasserleitungen können nur dann vorliegen, wenn in ihnen Abwasser gesammelt wird und zwar mit dem Ziel, es der Abwasserbehandlung/-reinigung zuzuführen. Wird Abwasser von mehreren Grundstücken auf diesen privaten Grundstücken gesammelt, um es lediglich der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (z.B. gemeinsame Anschlussleitungen von benachbarten Grundstücken mit Doppelhaushälften oder Reihenhäusern), so können dieses nur private Abwasserleitungen sein. Nur auf dieser Grundlage ist es möglich, die Sanierungsverantwortlichkeiten für private Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken (§ 45 LBauO NRW) trennscharf abzugrenzen von den Sanierungsverantwortlichkeiten der Gemeinde als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Außerdem geht es darum eine klare gesetzliche Regelung dafür zu finden, dass etwa ehemalige großflächige Gewerbegrundstücke nicht in viele kleine Einzelgrundstücke zerteilt werden und die Gemeinde das ehemalige Netz an privaten und maroden Abwasserleitungen auf diesem großflächigen Grundstück mit allen Sanierungspflichten überantwortet bekommt. Vor diesem Hintergrund regen wir an folgende Definition in § 51 Abs. 4 (neu) aufzunehmen: „Öffentliche Kanalisationsnetze sind Einrichtungen, die dazu dienen, das Abwasser mehrerer Grundstücke eines festgelegten Gebietes mit dem Ziel der Abwasserreinigung zu sammeln und fortzuleiten. Hierzu gehören die Hauptkanäle in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Anschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss, Grundstücksanschlussleitung) und die Abwasserleitungen auf den privaten Grundstücken (Hausanschluss, Hausanschlussleitung) gehören nicht zum öffentlichen Kanalisationsnetz. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Gemeinde. § 10 KAG NRW bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass die Gemeinden satzungsrechtlich bestimmen können, wo das öffentliche Kanalisationsnetz endet“.

*2. § 53 Abs. 1 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)*

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Auflistung der einzelnen Bestandteile der Abwasserbeseitigungspflicht die Gesetzeslektüre erleichtert. Mit Blick auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW-Entwurf wird angenommen, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die abwassertechnische Planung auch durch Dritte erstellen lassen kann. Im Übrigen ist es klarer, wenn anstelle des Begriffes Planung der Begriff „abwassertechnisches Konzept“ verwendet wird. In § 53 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW-Entwurf sind, um Missverständnissen vorzubeugen, die Worte „einem Grundstück“ zu streichen und stattdessen zu formulieren, „das Sammeln und das Fortleiten des auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 Sätze 4 und 5.“ Die Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 6 - 2. Alternative LWG NRW-Entwurf (Überwachung von privaten Anlagen zur Versickerung von Regenwasser auf privaten Grundstücken) wird abgelehnt. Wenn den Gemeinden im Rahmen des § 51 a LWG NRW - wie bereits oben ausgeführt - mehr abschließende

und vorbeugende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, ist eine solche Überwachungsregelung als zukünftiger Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht überflüssig. Außerdem ist folgendes anzumerken: Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen der letzten Änderung des LWG NRW (1995) dafür entschieden, dass Regenwasser auf privaten Grundstücken ortsnah durch die Grundstückseigentümer selbst beseitigt werden soll und die Abwasserbeseitigungspflicht für das Regenwasser dann von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer kraft Gesetzes übergeht (§ 51 a Abs. 2 LWG NRW). Es ist widersprüchlich nun wiederum nachträglich einen kostenaufwendigen Kontrollapparat aufzubauen und hierdurch den Gemeinden eine zusätzliche Haftungsschlinge um den Hals zu legen. Ist ein Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Regenwassers auf seinem Grundstück abwasserbeseitigungspflichtig, so haftet er auch in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht. Eine haftungsrechtliche Lückenbüßer-Stellung der Kommune wird deshalb kategorisch abgelehnt. Wenn der Landesgesetzgeber eine Überwachung von privaten Regenwasserbeseitigungsanlagen auf privaten Grundstücken für erforderlich hält, so soll er dieses in einer Selbstüberwachungsverordnung für private Regenwasserbeseitigungsanlagen regeln. In einer solchen Verordnung könnten die privaten Grundstückseigentümer verpflichtet werden, die auf ihrem Grundstück betriebenen privaten Versickerungsanlagen in bestimmten zeitlichen Abständen durch Dritte auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfung könnte eine Prüfbescheinigung ausgestellt werden, die dann der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Einer Verpflichtung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedarf es mithin nicht. In gleicher Weise könnte auch bei Kleinkläranlagen die Überwachungspflicht der Gemeinden nach § 53 Abs. 1 Nr. 6 - 1. Alternative LWG NRW entfallen, zumal es ohnehin die Aufgabe der unteren Wasserbehörden ist, Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen zu erlassen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### 3. § 53 Abs. 1 b (Abwasserüberlassungspflicht)

Die Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht der privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser im künftigen Landeswassergesetz wird ausdrücklich begrüßt. Eine solche Regelung ist wegen des Urteils des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 380ff.) unverzichtbar. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, die alle anderen Landeswassergesetze nicht beinhalten.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 28.01.2003 entschieden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser nicht besteht, weil die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken nicht - wie in § 9 Gemeindeordnung NRW gesetzlich gefordert - der Volksgesundheit dient. Die Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht im neuen LWG ist deshalb unverzichtbar, weil andernfalls damit zu rechnen ist, dass sich viele Grundstückseigentümer aus Gründen der reinen Einsparung von Abwassergebühren mit der Regenwasserbeseitigung vom Kanalnetz der Gemeinde abkoppeln werden. Vereinzelt sind von den Grundstückseigentümern bereits verwaltungsgerichtliche Klagen unter Berufung auf das Urteil des OVG NRW vom 28.1.2003 erhoben worden. Diese Entwicklung muss gestoppt werden, weil eine ortsnahe Regenwasserbeseiti-

gung ohne Berücksichtigung der Maßgaben in § 51 a LWG NRW (insbesondere der Stichtagsregelung: ortsnahe Regenwasserbeseitigung nur für Grundstücke, die erstmals nach dem 1.1.1996 bebaut werden) zu unerwünschten Folgen führen kann (z.B. Vernässungsschäden an Gebäuden auf Nachbargrundstücken, unkontrolliertes Einleiten des Regenwassers in Gewässer, erheblicher Anstieg der getrennten Regenwassergebühr). Ohne eine gesetzlich geregelte Abwasserüberlassungspflicht auch für Regenwasser würde demnach die gesamte ortsnahe Regenwasserbeseitigung gefährdet.

Az.: II/2 24-10 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2004

## 590

### LWG-Novelle und Ortsnahe Regenwasserbeseitigung

Zum Thema ortsnahe Regenwasserbeseitigung hat der StGB NRW in seiner Stellungnahme vom 15.7.2004 zum Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Stand: 14.5.2004) folgendes vorgetragen worden:

#### 1. § 51 a (Beseitigung von Niederschlagswasser)

Die gesetzliche Rechtsfolge, dass die Abwasserbeseitigungspflicht auf einen privaten Grundstückseigentümer übergeht, wenn dieser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit das auf seinem Grundstück anfallende Regenwasser dort versickern kann (heute: § 51 a Abs. 2 LWG NRW), soll zukünftig systematisch in § 53 Abs. 3 a LWG NRW geregelt werden. Dieses ist gesetzessystematisch richtig.

Unabhängig davon muss § 51 a Abs. 1 LWG NRW aber dahin geändert werden, dass den Städten und Gemeinden ein abschließender und verbindlicher Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum gesetzlich zugestanden wird.

In dieser Hinsicht ist nach § 51 a Abs. 1 Satz 1 folgender Satz 2 (neu) einzufügen:

„Die Entscheidung der Gemeinde über die Beseitigung des Niederschlagswassers in einem zu entwässernden Gebiet ist für die Grundstückseigentümer abschließend und verbindlich.“

Eine solche Klarstellung im Gesetz ist unverzichtbar, weil zurzeit noch laufende Gerichtsverfahren zeigen, dass durch die Verwaltungsgerichte ein solcher abschließender und verbindlicher Entscheidungsspielraum nicht anerkannt wird. Die Gemeinde benötigt aber Planungs- und Investitionssicherheit z.B. für den Bau von Mischwasser- und Regenwasserkanälen. Hat sich eine Gemeinde für den Bau von Mischwasser- oder Regenwasserkanälen entschieden, so muss der Anschluss aller Grundstücke im Entwässerungsgebiet an diese Kanäle sichergestellt sein. Andernfalls kann eine geordnete und einheitliche Regenwasserbeseitigung in einem Baugebiet nicht mehr sichergestellt werden. Schließlich darf auch nicht verkannt werden, dass dann für die wegen der fehlenden Versickerungsfähigkeit an einen Regenwasserkanal anzuschließenden Grundstücke unzumutbar hohe Kosten entstehen würden.

Die ersatzlose Streichung des § 51 a Abs. 4 Satz 1 LWG NRW (§ 51 a Abs. 3 LWG NRW-Entwurf) wird abgelehnt, weil diese Vorschrift in der Vergangenheit zur Rechtsklarheit erheblich beigetragen hat. Denn durch sie wurde klargestellt, dass ein Grundstück an einen vor dem 1.1.1996 fertig ge-

stellten Regenwasserkanal anzuschließen ist, auch wenn es erst nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut wird.

§ 51 a Abs. 4 Satz 2 LWG NRW (§ 51 a Abs. 3 LWG NRW-Entwurf) ist ebenfalls erheblich zu vereinfachen und wie folgt zu fassen:

„Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen ist Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll. Die Gemeinde kann auf die Überlassung des Regenwassers verzichten, wenn abwassertechnische Notwendigkeiten bestehen und das Wohl der Allgemeinheit nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall geht die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 53 Abs. 3 a auf den Grundstückseigentümer über“.

Diese klarstellende Neuregelung ist erforderlich, weil die jetzige Regelung in § 51 a Abs. 4 Satz 2 LWG NRW nicht verwaltungspraktikabel ist und eine nachhaltige ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung gefährdet wird, da für viele private Grundstückseigentümer regelmäßig nur die Einsparung von Entwässerungsgebühren die Leitlinie für eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung ist. Hier muss für die Gemeinde eine vorbeugende Einflussnahme gesichert werden. Hierzu gehört auch, dass z.B. bei vorhandenen Mischwasserkanälen nachträglich eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung ermöglicht wird, wenn dieses betriebstechnisch notwendig und sinnvoll ist (z.B. hydraulische Überlastung von Mischwasserkanälen mit Niederschlagswasser, Überlastung von Kläranlagen mit Niederschlagswasser, Umstellung von Mischwasserkanalsystem auf ein Trennsystem) und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll, wenn nach § 51 a Abs. 5 LWG NRW-Entwurf nicht die zuständige Behörde, sondern die Gemeinde abschließend festlegen kann, dass zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser in bestimmten bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist. Nur auf diese Weise kann insgesamt sichergestellt werden, dass die ortsnahe Regenwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken nachhaltig positiv verläuft und auch im Bewusstsein der Öffentlichkeit in dieser Art und Weise verankert ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre (insbesondere verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten über Abkoppelungen, nur um Entwässerungsgebühren einzusparen) zeigen, dass eine Stärkung der Position der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde unerlässlich ist, weil die ortsnahe Regenwasserbeseitigung ansonsten wegen immer mehr steigender Fälle, in denen es nicht funktioniert, keine Zukunft mehr haben wird. Mit einer solchen gesetzgeberischen Vorbeugungsstrategie wäre auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW-Entwurf vorgesehene Überwachung von privaten Versickerungsanlagen überflüssig.

## 2. § 51 b (Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung)

Die vorgesehene Aufstellung eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung wird abgelehnt, weil es einen neuen Standard bedeutet, der nicht erforderlich ist. Die Gemeinden prüfen bereits heute im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder vor der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich die Möglichkeit der ortsnahe Regenwasserbeseiti-

gung, so wie es in § 51 a Abs. 1 LWG NRW für Grundstücke vorgesehen ist, die nach dem 1.1.1996 (Stichtag) erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen. Diese Prüfung erfolgt mit Hilfe von hydrogeologischen Gutachten zur Regenwasserversickerung und hat sich bewährt, so dass es keinen zusätzlichen Regelungen bedarf.

Az.: II/2 24-10 qu/qu

Mitt. StGB NRW August 2004

## 591 LWG-Novelle und Abwassergebühr

Zum Thema Abwassergebühr hat der StGB NRW in seiner Stellungnahme vom 15.7.2004 zum Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Stand: 14.5.2004) folgendes vorgebracht worden:

In § 53 c LWG NRW-Entwurf soll geregelt werden, dass die Gemeinden allen Aufwendungen über die Abwassergebühr abrechnen kann, die ihr durch die Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entstehen. Hierzu gehören insbesondere Kosten für die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal sie parallel zur Regelung in § 9 Abs. 2 LABfG NRW verdeutlicht, dass nicht nur eine Beratung der Grundstückseigentümer in Fragen der Abfallentsorgung, sondern auch in Fragen der Abwasserbeseitigung sinnvoll und wichtig ist.

Entschieden abzulehnen ist die Regelung in § 53 c Satz 3 LWG NRW-Entwurf, wonach bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Nutzung von Regenwasser geschaffen werden sollen. Eine solche Regelung ist völlig überflüssig und liegt nicht im Interesse einer nachhaltigen und am Wohl der Allgemeinheit orientierten ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung. Mit dem Wasserentnahmeentgelt-Gesetz (GVBl. NRW 2004, S. 31) hat das Land bereits Frischwasser zusätzlich verteuert, und dieses letztlich auf Kosten der sowieso schon stark belasteten Gebührenzahler. Weitergehender Regelungen im LWG NRW bedarf es daher nicht mehr. Außerdem wird die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) bemessen. Damit hat es jeder selbst in der Hand, wie hoch seine Abwassergebühr ist, denn er entscheidet allein wie oft und lange er badet oder duscht, wie oft er seine Wäsche wäscht.

Für die Betreiber von Regenwassernutzungs-Anlagen ist eine gesetzliche Regelung ebenfalls nicht erforderlich, weil bereits heute über das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), Regenwassernutzungsanlagen-Betreiber weniger Abwassergebühren für dasjenige Regenwasser bezahlen, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist. Der Betreiber einer Regenwassernutzungs-Anlage zahlt damit zum einen weniger Frischwassergebühren, weil er weniger Frischwasser benötigt und z.B. die Toilettenspülung und die Waschmaschine mit Regenwasser betreibt. Weiterhin zahlt der Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage Schmutzwassergebühren für dasjenige genutzte Regenwasser, welches zum Schmutzwasser geworden ist. Die Mengen an Regenwasser, die zum Schmutzwasser geworden sind, werden dabei durch einen zusätzlich, eingebauten Wassermesser bestimmt. Selbstverständlich steht es außer Frage, dass der Betreiber einer Regenwassernut-

zungsanlage den gleichen Liter Regenwasser nur einmal in die gemeindliche Abwasseranlage einleitet und deshalb auch nur einmal bezahlen muss. In dieser Hinsicht werden die Liter Regenwasser, die zum Schmutzwasser geworden sind, bei der Berechnung der Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nur auf der Grundlage des Abwassergebührensatzes für einen Schmutzwasser-Teilanschluss berechnet. In diesem Gebührensatz sind die Kosten der Regenwasserbeseitigung nicht enthalten. Bei einer eingeführten getrennten Regenwassergebühr erhält der Betreiber der Regenwassernutzungsanlage entweder einen geldmäßigen Abschlag auf die Höhe der Regenwassergebühr oder es werden die bebauten/versiegelten Flächen mit denen die Regenwassernutzungsanlage gespeist wird anteilig bei der Erhebung der getrennten Regenwassergebühr herausgenommen, wenn das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist. Diese Verfahrensweise wird durch das in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW verankerte Äquivalenzprinzip (kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Gebühr und der tatsächlichen Inanspruchnahme) vorgegeben, so dass eine Regelung im LWG NRW überflüssig ist.

Schließlich ist eine Regelung, über die Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abwassermeidung zu schaffen, schädlich für eine nachhaltige und ökologische Abwasserbeseitigung und -reinigung. Die über 10jährigen Erfahrungen mit Anreizen zur Abfallvermeidung und -verwertung (§ 9 Abs. 3 Satz 2 LABfG NRW) haben deutlich gezeigt, dass gesetzeswidrige Entsorgungswege keine Seltenheit sind, nur um Gebühren einzusparen. Im Übrigen sind die verbrauchsunabhängigen (fixen) Vorhaltekosten im Bereich der Abfallentsorgung und auch im Bereich der Abwasserentsorgung bekannter Weise sehr hoch, so dass eine stärkere Gebührenbelastung bei einer zurückgehenden Inanspruchnahme die Folge ist. Insgesamt ist das Schutzgut Grundwasser zu kostbar, um es dem bloßen Streben einzelner Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung nach Gebühreneinsparung zu opfern. In diesem Zusammenhang hat sich etwa in der Vergangenheit gezeigt, dass Betreiber von privaten Schwimmbecken ihr gechlortes und mit chemischen Zusätzen versehenes Schwimmbeckenwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführen, sondern in den Garten entsorgen wollten, damit Abwassergebühren eingespart werden konnten. Derartige Überlegungen würden durch die Regelung in § 53 c Satz 3 LWG NRW zum Nachteil des Gewässer- und Grundwasserschutzes weiter befördert, was nicht erwünscht sein kann.

Darüber hinaus ist vorgeschlagen worden § 53 LWG durch folgenden Absatz 4 b (neu) zu ergänzen:

„Für die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen nach Absatz 4 Satz 2 können die Gemeinden Gebühren nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes erheben.“

Zu Begründung ist ausgeführt worden: Eine solche Regelung ist dringend erforderlich, damit eine Refinanzierung der Überwachungskosten für die Städte und Gemeinden gesetzlich sichergestellt ist, denn nach dem OVG NRW ist eine Abwälzung der Kosten für die Überwachung von Kleinkläranlagen über die Abwassergebühr als Benutzungsgebühr nicht zulässig. Zumindest ist in der Begründung zu § 53 c LWG NRW-Entwurf klarzustellen, dass mit

der Neuregelung in § 53 c Satz 1 LWG NRW-Entwurf auch die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass die Kosten für die Überwachung der Kleinkläranlagen über die Abfuhrgebühr für den Klärschlamm abgerechnet werden kann und § 53 c LWG NRW in diesem Zusammenhang als spezialgesetzliche Regelung dem KAG NRW vorgeht.

Az.:II/2 24-10 qu/qu

Mitt. StGB NRW August 2004

## 592

### Stellungnahme zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW

Mit Schnellbrief vom 11.06.2004 hatte die Geschäftsstelle darüber unterrichtet, dass das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf zur Änderung und Anpassung des Landeswassergesetzes an die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Stand: 14.5.2004) zur Stellungnahme übersandt hatte. Dem Schnellbrief war der Gesetzentwurf nebst Begründung als Datei beigefügt (siehe hierzu auch Mitt. StGB NRW 2004 Nr. 520, 521, 522, 523 und 524). Mit Datum vom 15. Juli 2004 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zu dem Gesetzentwurf gegenüber dem Umweltministerium des Landes NRW Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als Anlage-Datei mit Schnellbrief vom 20.7.2004 verschickt worden. Zeitgleich ist der Staatskanzlei und dem Innenministerium des Landes NRW die Stellungnahme des StGB NRW zugeleitet worden.

Zum Verfahrensstand ist ergänzend nochmals auf Folgendes hingewiesen: Der vom Umweltministerium des Landes NRW übersandte Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes (Stand: 14.05.2004) ist noch nicht vom Landesregierung beschlossen worden. Es hat auch noch keine Abstimmung des Gesetzentwurfes unter den einzelnen Landesministerien stattgefunden (sog. Ressortabstimmung). Es wird diesseits davon ausgegangen, dass nunmehr zunächst die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf durch das Umweltministerium des Landes NRW gesichtet und ausgewertet werden. Im Anschluss daran wird im September/Oktober 2004 dann die Abstimmung unter den Landesministerien stattfinden. Hiernach würde sich dann der Beschluss der Landesregierung über den Gesetzentwurf anschließen. Erst danach würde der Gesetzentwurf dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet werden. Vor diesem Hintergrund kann frühestens im 1. Quartal 2005 mit der Verabschiedung des neuen Landeswassergesetzes gerechnet werden.

In der Stellungnahme des StGB NRW vom 15.7.2004 ist allgemein zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen worden:

Die Landesregierung sieht sich auf der Grundlage des sog. Düsseldorfer Signals und dem Landtagsantrag „Entbürokratisierung“ (LT-Drs 13/5091) in besonderem Maße dem Ziel der Entbürokratisierung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund bedarf der vorgelegte Entwurf einer grundlegenden sowie sorgfältigen Überarbeitung. Er beinhaltet nicht weniger Bürokratie, sondern bläht den Bürokratie-Apparat durch weitere Ermächtigungen für neue Rechtsverordnungen, neue Pläne, Konzepte und Berichtspflichten weiter auf. Hierdurch drohen zusätzliche Kosten und damit zugleich Gebührensteigerungen insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Gewerbe, Industrie und den Mittelstand.

Weiterhin müssen die Vorgaben der EU-WRRL auf der Grundlage des Düsseldorfer Signals der Landesregierung in NRW 1: 1 umgesetzt werden. Insbesondere muss die Umsetzung für die Städte und Gemeinden kostenneutral erfolgen. Die Erfüllung der Maßgaben der EU-Wasser-rahmenrichtlinie ist eine (landes)staatliche Aufgabe mit der Folge, dass das in der Landesverfassung nunmehr verankerte und strikte Konnexitätsprinzip in vollem Umfang zur Anwendung gelangen muss. Der Entwurf verursacht für die Städte und Gemeinden hohe zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten und verstößt deshalb gegen das Konnexitätsprinzip. In diesem Zusammenhang fehlt im Gesetzentwurf bislang eine Kostenfolgenabschätzung. Auch eine Gebührenverträglichkeitsprüfung für die Abwassergebühr und die Gebühr zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten (§ 92 LWG NRW) ist nicht enthalten. Ebenso fehlt eine verwaltungspraktikable Regelung zur Erhebung der Gebühr nach § 92 LWG NRW, die unsererseits immer wieder eingefordert worden ist. Vorbildlich ist, dass das Land Schleswig-Holstein die Kosten aus der Umsetzung der EU-WRRL auf 688 Millionen € beziffert hat und damit zumindest den Versuch unternommen hat, eine Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen. Wir erachten es als unerlässlich, bei der Umsetzung der EU-WRRL zeitgleich auch eine Kostenfolgenabschätzung durchzuführen, damit die gewählten Umsetzungsmaßgaben auch im Lichte der Folgekosten jeweils parallel betrachtet und abgeklopft werden können. Schließlich ist bei der Umsetzung der EU-WRRL, bei der bis Ende 2004 abzuschließenden Bestandsaufnahme der Gewässergüte in NRW und bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsprogrammen und Maßnahmeplänen ein ständiger Abgleich mit den anderen Bundesländern, insbesondere den angrenzenden Bundesländern, sowie den anderen EU-Staaten (vor allem den Niederlanden und Belgien) unverzichtbar. Über die Ergebnisse sind der Landtag NRW und die kommunalen Spitzenverbände zu unterrichten, damit nachvollzogen werden kann, dass ein einheitlicher Vollzug in Europa und in Deutschland gewährleistet ist.

Zur Umsetzung der EU-WRRL (§§ 2 a – § 2 g LWG NRW-Entwurf) ist unter anderem wie folgt Stellung genommen worden:

Die Umsetzung der EU-WRRL wird zusammenhängend an einer Stelle im Landeswassergesetz (§ 2 a ff. LWG NRW-Entwurf) durchgeführt. Dieses ist zu begrüßen, zumal durch diese Zusammenfassung im Gesetzestext gewährleistet wird, dass die umgesetzten Rechtsvorgaben aus der EU-WRRL gebündelt an einem Ort im Landeswassergesetz nachvollzogen werden können. In § 2 b LWG NRW-Entwurf werden als Flussgebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser festgelegt. Im Übrigen ist eine zu kleinräumige Einteilung der Wasserkörper zu vermeiden. Das Land Baden-Württemberg hat beispielsweise eine Einteilung in nur 180 Flusswasserkörper und 25 Seewasserkörper vorgenommen. Als Frist zur Erreichung der in § 2 c Abs. 1 LWG NRW-Entwurf genannten Bewirtschaftungsziele wird der 22.12.2015 bestimmt. In diesem Zusammenhang muss im Gesetzestext deutlicher herausgestellt werden, dass die EU-Wasser-rahmenrichtlinie mit Blick auf die Frist (22.12.2015) Ausnahmen vorsieht. Deshalb ist in § 2 c Abs. 1 LWG NRW-Entwurf herauszustellen, dass „vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 bis zum 31.12.2015 folgende Bewirtschaftungsziele zu erreichen sind ...“.

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sollen zukünftig für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2 b genannten Flussgebietseinheiten durch die oberste Wasserbehörde aufgestellt (§ 2 d LWG NRW-Entwurf) werden. Dieses ist konsequent, zumal die abschließende Festlegung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der EU-Wasser-rahmenrichtlinie eine (landes)staatliche Aufgabe ist und deshalb auch allein das Land kostentragungspflichtig ist. In diesem Zusammenhang erfordert eine effiziente Aufgabenwahrnehmung eine Bündelung bei den Bezirksregierungen. Neue Sonderverwaltungen sind nicht erforderlich.

Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind aber nicht nur die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände, die betroffenen Wasserverbände sowie die betroffenen Regionalräte zu beteiligen (§ 2 d Abs. 1 LWG NRW-Entwurf). Vielmehr ist auch eine Beteiligung der Kommunen als Gewässerunterhaltungspflichtige und untere Wasserbehörden unverzichtbar und in das Gesetz ausdrücklich textlich aufzunehmen. Darüber hinaus ist es mit Blick auf § 2 d Abs. 1 als erforderlich anzusehen, eine parlamentarische Verantwortlichkeit des Landtages gesetzlich festzuschreiben und die Planungsinstrumente der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nicht allein der Exekutive zu überantworten. Mit Blick auf den Abschluss der Bestandsaufnahme bis Ende 2004 ist eine Abstimmung innerhalb der jeweiligen Flussgebietseinheiten (z.B. beim Rhein u.a. mit Rheinland-Pfalz und den Niederlanden) unverzichtbar. Zusätzlich ist auch hier eine Unterrichtung und Beteiligung des Landtages NRW und der kommunalen Spitzenverbände als erforderlich anzusehen.

Az.: II/2 24-10 qu/qu

Mitt. StGB NRW August 2004

## 593

### Neue SüwV-kom in Kraft

Am 01. Juli 2004 ist die neue Verordnung über die Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SüwV-kom) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die alte Selbstüberwachungsverordnung – SüwV) vom 18. August 1989 (GV NRW S. 494) außer Kraft getreten. Die SüwV-kom ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 21 vom 30. Juni 2004, S 322 ff. veröffentlicht worden.

Die SüwV-kom gilt für die Selbstüberwachung des Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einleitungen in Gewässer mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten (EW), sofern sie unter den Anhang I der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4047, berichtigt Seite 4550) fallen und nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz genehmigt werden. Die Zuordnung eines Einleiters in die gem. Anlage I der SüwV-kom festgelegten Größenklassen A, B, C oder D richtet sich nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage (Ausbaugröße), wobei die BSB 5-Fracht des unbehandelten Schmutzwassers – BSB 5 (roh) zugrunde gelegt wird. Ein Einwohnerwert im Sinne der SüwV-kom entspricht einer BSB 5-Fracht (roh) von 60 Gramm pro Tag.

Die SüwV-kom enthält in § 2 Regelungen zu den Zustands- und Funktionskontrollen der Abwasseranlage, in § 3 Maßgaben zur Ermittlung von Betriebskennwerten, in § 5 Rege-

lungen zur sog. Durchflussmessstelle, in § 6 Regelungen zur Probenahme, Analytik und Auswertung sowie in § 7 Vorgaben zur Führung eines Betriebstagebuches. Weiterhin sind in § 8 Regelungen zur Sicherheit des Anlagenbetriebes, in § 9 Maßgaben zu dem sog. Selbstüberwachungsbericht und in § 11 Regelungen zu den Dienst- und Betriebsanweisungen zur Durchführung der Selbstüberwachung für die Abwasserbehandlungsanlage unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften getroffen.

Az.:II/2 24-10 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2004

## 594 OVG NRW zur Einführung der getrennten Regenwassergebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 28.06.2004 (Az.: 9 A 1276/02) sich erneut mit der Frage beschäftigt, wann eine Gemeinde eine getrennte Regenwassergebühr einführen muss. Hintergrund war das Urteil des VG Arnsberg vom 15.01.2002 (Az.: 11 K 1994/00). In diesem Urteil hatte das VG Arnsberg entschieden, dass eine Gemeinde sich nicht mehr auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit berufen kann, wenn bereits eine einheitliche Bebauungsstruktur im Gemeindegebiet nicht mehr gegeben ist. Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 28.06.2004 diese Frage nicht entschieden, sondern dahinstehen lassen, weil nach Auffassung des OVG NRW in dem zu entscheidenden Fall auch der Grundsatz der Typengerechtigkeit nicht eingehalten war, mit der Folge, dass die aufgeworfene Frage keiner Klärung bedurfte.

Nach Auffassung des OVG NRW konnte die beklagte Gemeinde den einheitlichen Frischwassermaßstab für die Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung (Frischwasser = Abwasser inkl. Regenwasserbeseitigungskosten) nicht mit dem Grundsatz der Typengerechtigkeit rechtfertigen, weil nicht weniger als 10 % der Grundstücke, die zu Abwassergebühren veranlagt worden waren, eine vom Regelfall erheblich abweichende Relation zwischen dem Frischwasserverbrauch und der versiegelten Grundstücksfläche aufwiesen. Aus dem Umstand, dass 93,14 % der in die Betrachtung einbezogenen 13.376 Grundstücke eine kanalwirksame Fläche von von bis zu 500 m<sup>2</sup> hätten, könne nicht gefolgert werden, dass im Stadtgebiet in derselben prozentualen Höhe der von beklagten Gemeinde selbst unterstellte Regelfall, eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern, gegeben sei. Gegen diese Schlussfolgerung spreche, dass sich unter den Grundstücken mit einer kanalwirksamen Fläche von bis zu 500 m<sup>2</sup> auch eine Vielzahl anderer Bauungsarten befinden würden und diese Grundstücke nur einen Anteil von etwa 73 % der Grundstücke insgesamt bildeten, für die eine Kanalbenutzungsgebühr erhoben wird.

Auch aus den Gesichtspunkten, dass nur 0,446 % der Gebührenpflichtigen sog. Großverbraucher mit einem Frischwasserverbrauch von mehr als 2.500 m<sup>3</sup> sind, dass die Gebührensatzung für Verbrauchsmengen von über 20.000 m<sup>3</sup> eine Gebührendegression enthalte und dass im Stadtgebiet nur 17 Großbetriebe mit einer Grundstücksfläche von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> existieren, lassen sich nach dem OVG NRW keine hinreichend aussagekräftigen Schlüsse herleiten. Die von der beklagten Stadt gewählten Grenzwerte seien ungeeignet, um die Zahl der Gebührenpflichtigen, bei denen eine erhebliche Abweichung in der Relation

zwischen Frischwasserverbrauch und befestigter Grundstücksfläche vorliege, zu erfassen. Erhebliche Abweichungen in der genannten Relation könnten typischerweise auch schon bei Frischwasserverbrauchsmengen von 0 m<sup>3</sup> bis 500 m<sup>3</sup> bzw. über 500 m<sup>3</sup> oder Grundstücksgrößen über 1000 m<sup>2</sup> auftreten. Sie ergäben sich zudem auch bei Grundstücken, auf denen ein nur geringer Frischwasserverbrauch bei relativ großer versiegelter Fläche stattfinden würde. Etwas anderes folge auch nicht aus dem Urteil des OVG vom 05.08.1994 (Az.: 9 A 1248/92). Diese Entscheidung enthalte die Aussage, dass der Frischwassermaßstab ein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab sein könne, wenn in der Gemeinde eine verhältnismäßig homogene Bebauungsstruktur mit nur wenigen Hochhäusern, gewerblichen Betrieben und sonstigen Großwasserverbrauchern bestehe. Diese nicht näher spezifizierte Aussage sei in der nachfolgenden Rechtsprechung des OVG NRW weiterentwickelt worden. So habe das OVG NRW in seinem Beschluss vom 05.02.2003 (Az.: 9 B 2482/02) unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG vom 25.04.1997 (Az.: 9 A 4821/95) ausgeführt, dass der Frischwassermaßstab ein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab sein könne, wenn und soweit die jeweilige Kommune durch eine verhältnismäßig homogene und wenig verdichtete Wohnbebauung ohne eine nennenswerte Anzahl kleinflächiger Grundstücke mit hohem Wasserverbrauch bzw. großflächig befestigter Grundstücke mit kleinem Wasserverbrauch geprägt sei. Damit sei der Begriff der verhältnismäßig homogenen Bebauung dahin präzisiert, dass eine solche einen als Regelfall vorkommenden, nur vereinzelt durchbrochenen Bebauungstyp voraussetzt. An diesen Maßstäben habe sich das VG im angegriffenen Urteil ausgerichtet. Mit seiner Annahme, es müsse sich im Gemeindegebiet ein absolut vorherrschender Typ der Grundstücksnutzung feststellen lassen und dieser müsse in seiner durch Art und Weise der baulichen Nutzung bestimmten Einheitlichkeit einer für alle Ortsteile der Gemeinde etwa gleichen Bevölkerungsdichte entsprechen, habe das Verwaltungsgericht letztlich die in der erwähnten Rechtsprechung des OVG NRW entwickelten Kriterien angewandt.

Die vom OVG NRW geforderte Prägung der Bebauungsstruktur durch gleichartige Wohnnutzung habe das Verwaltungsgericht in vertretbarer Weise mit der Umschreibung „absolut vorherrschender Typ der Grundstücksnutzung“ wiedergegeben und sich damit nicht in Widerspruch zur bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW gesetzt. Weiterhin weist das OVG NRW in seinem Beschluss vom 30.06.2004 darauf hin, dass auch die Frage, mit Hilfe welcher Kriterien das Vorliegen einer homogenen Bebauung im Einzelfall abschließend zu beurteilen sei und wann bei solchen Kriterien von einer Homogenität nicht mehr auszugehen sei, keiner weiteren Klärung bedürfe. Der Begriff Homogenität bedeute nach einhelliger Auffassung Gleichartigkeit. Kriterien für eine Gleichartigkeit der Bebauung könnten in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung die Art der baulichen Nutzung, das Maß der Bebauung und die Bauweise sowie die befestigten Flächen sein. Wann im Einzelfall eine Gemeinde gemessen an diesen Kriterien durch eine gleichartige Bebauung geprägt sei, lasse sich nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls überprüfen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 28.06.2004 (Az.: 9 A 1276/02) in Anknüpfung an seine frühere Rechtsprechung

zur Pflicht zur Einführung einer getrennten Regenwassergebühr weiterhin daran festgehalten, dass die Anwendung des einheitlichen Frischwassermaßstabs (Frischwasser = Abwasser inkl. der Regenwasserbeseitigungskosten) nicht generell unzulässig ist. Es bleibt dabei, dass der einheitliche Frischwassermaßstab nur dann nicht mehr zur Anwendung gelangen kann, wenn in der betreffenden Gemeinde keine homogene (einheitliche bzw. gleichartige) Bebauungsstruktur vorzufinden ist. Diese Frage ist nach dem OVG NRW bezogen auf das jeweilige konkrete Gemeindegebiet zu beantworten. Eine homogene Bebauungsstruktur bedeutet nach dem OVG Gleichartigkeit der Bebauungsstruktur. Kriterien zur Beurteilung, ob eine Gleichartigkeit der Bebauung im Gemeindegebiet vorliegt, können nach dem OVG NRW in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung die Art der baulichen Nutzung, das Maß der Bebauung und die Bauweise sowie die befestigten Flächen sein. Nach wie vor kann der einheitliche Frischwassermaßstab und seine Anwendung mit dem Grundsatz der Typengerechtigkeit gerechtfertigt werden. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn weniger als 10 % der zu Abwassergebühren veranlagten Grundstücke dem mit dem einheitlichen Frischwassermaßstab veranlagten Regelfall (Frischwasser = Abwasser) entsprechen, wonach die Annahme zugrunde liegt, dass die von dem veranlagten Grundstück abgeleiteten Regenwassermengen in etwa den abgeleiteten Schmutzwassermengen entsprechen. Das OVG NRW nahm im Fall der beklagten Stadt eine Rechtfertigung durch den Grundsatz der Typengerechtigkeit nicht an, weil die Gesamtzahl der Grundstücke mit Kanalbenutzungsgebühren 17.167 betrug und lediglich ein Anteil von etwa 73 % dieser Grundstücke nach dem OVG NRW in eine Kategorie von Grundstücken eingeordnet werden konnte, bei denen die Relation von Schmutzwasser und Regenwasser in etwa gleich ist. Bei ca. 27 % abweichenden Grundstücken konnte damit die 10 %-Grenze des Grundsatzes der Typengerechtigkeit nicht mehr eingehalten werden.

Az.:II/2 24-21 qu/hu Mitt. StGB NRW August 2004

## 595 Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen neu in Kraft

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist am 10. Juni 2004 neu in Kraft getreten (GV NRW 2004, S. 274 ff.). Die VAwS gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes. Die VAwS ist auch für die Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften insoweit von Bedeutung als sie auch für Hilfs- und Betriebsstoffe gilt, die auf Kläranlagen eingesetzt werden.

Az.:II/2 qu/hu Mitt. StGB NRW August 2004

## Buchbesprechungen

### Flotte Schreiben vom Amt

Berger, Flotte Schreiben vom Amt - Eine Stilfibel, von Peter Berger, Medientrainer, 2004. VIII, 104 Seiten, Kartoniert Euro 17,80. ISBN 3-452-25778-9, Carl Heymanns Verlag KG

Behörden- und Verwaltungspost in einfacher, klarer Sprache – geht das? Mit diesem Buch schon: Zehn Regeln sorgen dafür, dass aus oftmals unverständlichem Amtsdeutsch einfach lesbare Briefe werden.

Entstanden ist dieses Buch aus einer Initiative des Kreises Harburg in Niedersachsen. Dort hatte Landrat Axel Gedaschko den Medienberater Peter Berger engagiert, um für die Behördenmitarbeiter Kurse in verständlichem Behördendeutsch zu konzipieren. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen fasst dieses Buch zusammen, das inzwischen unter dem Namen Stilfibel bekannt geworden ist.

Jeder der zehn aufgestellten Regeln ist ein Kapitel gewidmet. Werden die Vorschläge konsequent umgesetzt, bringt das doppelten Nutzen: Zufriedene Bürger und weniger Erklärungsbedarf seitens der Behörde. Die Kapitel werden durch Übungen ergänzt und durch Praxisbeispiele vertieft. Die Stilfibel verrät auch, wie Politiker und hohe Beamte korrekt angeschrieben und begrüßt werden. Ein Abschnitt widmet sich den Normen für Briefe.

Die Stilfibel ist ein Buch zum Lesen und Lernen. Dabei darf eine gewisse Portion Humor nicht fehlen, die aber nicht darüber hinwegtäuscht, dass es sich um ein Arbeitsinstrument erster Güte für die bürgernahe Verwaltung handelt.

Az.:G/1

Mitt. StGB NRW August 2004

### Das allgemeine Wohngeld 2004

Leitfaden für die Praxis von Ingo Christian Hartmann / Dietmar Wischniowsky; 3. Auflage, 310 Seiten, DIN A5 broschiert, Mai 2004, Einzelpreis: 31,80 Euro, zzgl. Versandkosten, ISBN: 3-87941-951-9.

Der bei allen Wohngeldstellen eingeführte, bewährte Leitfaden zum Wohngeld ist in aktualisierter Auflage auf dem Markt. Er enthält die seit 1. Januar 2004 geänderte Rechtslage und behandelt alle wichtigen Arbeitsvorgänge für die Wohngeldpraxis von der Einkommensermittlung bis zur Aufhebung von Wohngeldbescheiden anhand zahlreicher Beispiele. Eine Besonderheit bietet der Einkommenskatalog, der die Arbeit ebenso erleichtert wie ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das den Nutzer des Fachbuchs zu seinen speziellen Fragen führt. Der Vergleich zu dem ab 01.01.2005 geltenden Recht (Hartz-IV-Gesetz) wird durch Hinweise im Text und eine Synopse des Wohngeldgesetzes 2004 und 2005 erleichtert.

Das Standardwerk für die Wohngeldbewilligung:

Das Wohngeldrecht ist aktuell Gegenstand des am 29. Dezember 2003 verkündeten Hartz-IV-Gesetzes. Die Änderungen wirken sich bereits seit 1. Januar 2004 gravierend u. a. auf die Einkommensermittlung, den Bewilligungszeitraum und den Eingriff in abgelaufene Bewilligungszeiträume aus.

Der Leitfaden bietet einen eingehenden Überblick zu den Änderungen seit 1. Januar 2004 und den erheblichen wohngeldrechtlichen Konsequenzen. Geschrieben aus der Praxis für die Praxis bringen die Autoren ihre umfassende Kenntnis zum Verfahren der Wohngeldbewilligung ein. In knapper und verständlicher Form werden die komplizierten Sachverhalte einzelner Schwerpunkte mit Stand 2004 dargestellt und durch viele Beispiele verdeutlicht. Mit ihren Erläuterungen bieten die Autoren allen mit Wohn-

geldfragen Befassten eine fundierte Orientierung für die tägliche Arbeit.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Einkommensermittlung
- Schätzung des Einkommens und Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung
- Missbräuchliche Inanspruchnahme des Wohngeldes
- Vorübergehende Abwesenheit
- Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften
- Bewilligungszeitraum
- Wohngeld für Heimbewohner
- Minderung
- Aufhebung und Erstattung
- Einkommenskatalog
- Wohngeldgesetz 2004/2005

Der Leitfaden kann bezogen werden beim vhw-Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Neefestraße 2a, 53115 Bonn.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW August 2004

### *Das neue Krankenversicherungsrecht*

Herausgegeben von RA Prof. Dr. Jürgen Kruse, FH Nürnberg und Prof. Dr. Andreas Hänlein; 2004, 196 S., 24 EURO, ISBN 3-8329-0479-4

Die Gesundheitsreform ist jetzt in Kraft. Die Probleme der Umsetzung brechen jetzt in allen Rechtsbereichen bei der praktischen Umsetzung auf, die Zuzahlung von 10,00 Euro bei Arztbesuchen ist nur die Spitze des Eisbergs.

Der Band von Kruse/Hänlein erklärt für Juristen wie Verbände und Verbraucher gleichermaßen verständlich, welche Auswirkungen das neue Recht hat. Das Werk greift insbesondere folgende Schwerpunkte auf:

- Die notwendige Zusatzversicherung für Zahnersatz.
- Die Neuregelung des Krankengeldes.
- Die Zuzahlungen der Patienten zu Arztbesuchen, Arzneimitteln und Krankenhausaufenthalten.
- Die eingeschränkte Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie der nunmehr erlaubte Versandhandel von Medikamenten.
- Die Probleme rund um die neue Gesundheitskarte.
- Das neu einzurichtende Zentrum für Qualität in der Medizin und die damit verbundenen Organisations- und Rechtsprobleme.

Az.:III/2 810-5

Mitt. StGB NRW August 2004

### *Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörden*

Huttner, Darstellung, 2. Auflage 2004, kartoniert, 150 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 16,40 €, ISBN 3-8293-0703-9; Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Trotz aller Bemühungen von Parlamenten, Regierungen und Kommunen, eine den Bedürfnissen der Allgemeinheit angemessene Wohnungspolitik zu betreiben, ist eine relativ hohe Obdachlosenquote festzustellen. Zwar ist die genaue Zahl der Obdach- und Wohnungslosen in der Bundesrepublik Deutschland statistisch nicht erfasst, doch kommt gerade in einer Zeit allgemeinen Wohlstands einer bedarfsgerechten Unterbringung von Obdachlosen besondere Bedeutung zu.

Obdachlosigkeit ist vor allem auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus Räumungsklagen gegen säumige Mieter zurückzuführen. Verschärft wird das Problem durch die Aufnahme von Asylbewerbern und die Unterbringungs-pflicht von de-facto-Flüchtlingen.

Die soziale Hilfe und Betreuung von Obdachlosen beschränkt sich in der Regel auf die ordnungs-/ polizeirechtliche Unterbringung durch die Kommunen. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass auf Grund unzureichender Mittel und Möglichkeiten die Obdachlosen nicht noch mehr an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden.

Der Autor, Amtsrat Georg Huttner, selbst Leiter eines Ordnungsamtes, verfügt über profunde Sachkenntnis und weitreichende Praxiserfahrungen mit der Obdachlosenunterbringung.

Der vorliegende Leitfaden hat sich zur Aufgabe gemacht, die Obdachlosenunterbringung auf der Grundlage der Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder möglichst optimal zu bewerkstelligen. Praxisnahe, an der neuesten Rechtsprechung orientierte Erläuterungen, wichtige Ratschläge und Hinweise, sachdienliche Anleitungen und Muster erleichtern eine bedarfsgerechte Unterbringung Obdachloser ganz wesentlich. Die einschlägigen Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer werden ebenso dargestellt wie die Abgrenzung zum Sozialhilferecht, die Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft, die Erhebung von Benutzungsgebühren bei einer Einweisung, die Voraussetzungen und Folgen einer Wiedereinweisung und die Schadenersatzansprüche. Auf die Einbeziehung soziologisch-struktureller Problemfelder wurde ebenso bewusst verzichtet wie auf wohnungsbau- und finanzpolitische Fragen.

Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Ein praxisdienlicher Anhang wichtiger Begleitmaterialien rundet die Erläuterungen sinnfällig ab.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW August 2004

### *Gemeinden und Kreise in der Region*

6. Greifswalder Verwaltungsfachtag am 5. und 6. März 2003

Hrsg. von Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, und Professor Dr. Maximilian Wallerath, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstraße 6 a, 81673 München 2004, 158 Seiten, € 38,-, Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 21, ISBN 3-415-03278-7

Der Band dokumentiert die Vorträge der 6. Greifswalder Verwaltungsfachtagung. Die Absicht der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, die bestehenden zwölf Landkreise und sechs kreisfreien Städte zu sog. Regionalkreisen zusammenzufassen, war der Anlass, Grundfragen der kommunalen Verwaltungsreform zu erörtern, die für alle Bundesländer von Bedeutung sind.

Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Stellung der Landkreise werden die unterschiedlichen Ansätze der Regionalisierungsdiskussion systematisiert. Vor dem Hintergrund der in verschiedenen Bundesländern erneut entflammten Gebietsreformdiskussion zeigen die Beiträge die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen solcher Neugliederungen auf.

Zwei weiteren Aspekten der aktuellen Reformdiskussion kommt ebenfalls bundesweite Bedeutung zu. Angesichts der Sparzwänge der öffentlichen Hand gewinnen Überlegungen zur Funktionalreform wieder an Bedeutung. Es stellt sich die Frage, wie viele der ursprünglich staatlichen Aufgaben auf die Gemeinden und Landkreise übertragen werden können, ohne dass die Idee der Selbstverwaltung in den Hintergrund gedrängt wird.

Kann die Quantität der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs die Qualität der durch das Ehrenamt geprägten kommunalen Selbstverwaltung beeinflussen? Oder verlieren Zuständigkeitsfragen herkömmlicher Prägung im Zeitalter „virtueller Verwaltung“ gänzlich an Bedeutung? In einem grundlegenden Beitrag werden die Auswirkungen moderner Kommunikationsmedien auf Verfahrensrecht und kommunale Verwaltungsstrukturen analysiert.

Einschätzungen zur künftigen Entwicklung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise zeigen Perspektiven auf. Ein Anhang mit ausgewählten bibliografischen Hinweisen zur kommunalen Verwaltungsreform rundet den Band ab.

Az.:GPM (G3-2) Mitt. StGB NRW August 2004

### *Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)*

Haurand, Kommentar, 4. Auflage 2004, kartoniert, 264 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 28,- €, ISBN 3-8293-0716-0, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Der Gesetzgeber des Landes NRW hat die bisher geltende Landeshundeverordnung (LHV NRW) aufgehoben und sie durch ein formelles Gesetz – das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) – ersetzt, das am 1.1.2003 in Kraft getreten ist. Dies führte nicht nur zu einer sichtbaren Erweiterung der Vorschriften, sondern auch zu deutlichen Veränderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage.

Die Neukommentierung betrifft sowohl das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW), als auch die bundesrechtlichen Regelungen zur Hundehaltung, wobei die Verwaltungsvorschriften zum LHundG NRW (VV LHundG NRW) den jeweiligen Erläuterungen vorangestellt wurden. Die wichtige Entscheidung des BVerfG vom 16. März 2004 zu Rasselisten, § 143 StGB und bundesrechtlichen Zuchtverboten wurde berücksichtigt.

Aktuell, zuverlässig und betont praxisnah zeigt das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) auf,

wie die Neuregelungen in der Praxis zu handhaben sind und welche Vorschriften – wie z.B. Anzeigepflicht, Sachkundebescheinigung, Kennzeichnung, Erlaubnispflicht, sichere Unterbringung, Zuchtverbot, Anleinzwang, Maulkorbzwang, Haftpflichtversicherung – besonders beachtet werden müssen.

Ein kurzes Vorwort nimmt zu der aktuellen Situation kritisch Stellung; eine informative Einführung vermittelt einen zusammenfassenden Querschnitt des derzeitigen Geschehens. Aus praktischen Erwägungen wurde der Kommentierung der Gesetzestext im Zusammenhang vorangestellt. Anschaulich und leicht verständlich informiert die Ausgabe über alle wesentlichen Einzelschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über einschlägige bundesrechtliche Regelungen, wie z.B. das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Hundeverordnung oder das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, das neue Strafvorschriften im StGB und im Nebenstrafrecht eingeführt hat.

Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Ein praxisdienlicher Anhang mit der überarbeiteten Kommentierung des (Bundes)Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, Hilfen zur Formulierung von Entscheidungen, der Durchführungsverordnung und dem Gebührenverzeichnis zum LHundG NRW rundet die Darstellung sinnfälliger ab.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW August 2004

### *Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung*

Grundwerk in 2 Ordnern mit ca. 1.000 Seiten + CD-ROM. 98,00 Euro, Aktualisierungen 6x jährlich zu je 26,80 Euro. HAUFE MEDIENGRUPPE FREIBURG - BERLIN - MÜNCHEN-ZÜRICH, ISBN 3-448-04004-5, Bestell-Nr. 01240.

Die Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts wird das Schlüsselprojekt dieses Jahrzehnts für Städte und Gemeinden in Deutschland. Viele Aufgaben müssen bewältigt werden. Doch das Ergebnis wird ein transparentes und erfolgsorientiertes Haushaltswesen sein. Letztlich werden die Kommunen von der Umstellung profitieren. Wichtig ist jedoch, dass man von Anfang an einen kompetenten Partner an der Seite hat. Einen Berater, der weiß, was sich in zahlreichen Modellprojekten bereits bewährt hat und der teure Irrwege vermeiden hilft.

Die Anforderungen sind vielfältig, denn nicht nur die normierten Bereiche wie Bewertung und Bilanzierung sind von der Umstellung der Kameralistik auf die Doppik betroffen. Auch die nicht normierten Bereiche wie Produkthaushalt und Kosten- und Leistungsrechnung müssen an das neue Rechnungswesen angepasst werden. Wer diese Herausforderung bewältigen will, benötigt das Know-how eines Expertenteams.

Die Herausgeber Prof. Dr. Erik Meurer und Prof. Günter Stephan haben mit einer Vielzahl von Autoren aus der Verwaltungspraxis das Standardwerk geschaffen, um den Wandel im kommunalen Rechnungswesen sicher zu meistern: „Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung“.

Das umfassende zweibändige Loseblattwerk vermittelt Rechnungswesen- und Controlling-Grundwissen und lässt erfolgreiche Anwender in detaillierten Erfahrungsberichten zu Wort kommen. Neue Entwicklungen und Trends wie z.B. NKR, Contracting oder Balanced Scorecard werden eingehend besprochen und bewertet. Eine CD-ROM mit den kompletten Ordner-Inhalten liefert zusätzlich noch Formulare, Berechnungsprogramme, Präsentationen und Musterberichte.

Gerade in Zeiten von Reformprozessen im kommunalen Rechnungswesen ist dieses Werk Pflichtlektüre für alle Kämmerer und Controller in der öffentlichen Verwaltung.

Az.:IV/1 904-05 Mitt. StGB NRW August 2004

### *Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden außerhalb ihres Gebiets*

Von Dr. Bernd Uhlenhut, Rechtsanwalt, Bochum, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 266 Seiten, € 46,-, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht, Band 42, ISBN 3-415-03324-4

Die schwierige finanzielle Lage der deutschen Gemeinden und die in vielen Aufgabenfeldern veränderten Rahmenbedingungen führen zu einer Zunahme wirtschaftlicher Aktivitäten. Das bringt eine verstärkte Betätigung auch außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets mit sich. Gegen die Expansion wehren sich private Konkurrenten und betroffene andere Gemeinden.

Mit neuen gemeinderechtlichen Vorschriften versucht man in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, diese Konflikte zu regeln. Der Autor untersucht die Impulse und Schranken der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, das heißt das Anbieten wirtschaftlicher Güter und Leistungen durch die Gemeinden, außerhalb ihres Gebietes. Dabei wird auf den verschiedenen Stufen der Normenhierarchie insbesondere nach den einzelnen Zwecken und ihrem genauen Ort der Betätigung sowie der gewählten Organisationsform unterschieden.

Zur wirtschaftlichen Betätigung im oben genannten Sinne zählen beispielsweise Strom- oder Wasserlieferverträge mit privaten Haushalten, aber auch die sog. Erwerbswirtschaft zur reinen Gewinnerzielung fällt darunter. Der Autor stellt umfassend den europäischen und nationalen Rechtsrahmen der gebietsüberschreitenden wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden dar. Anhand vieler praktischer Beispiele zeigt er die Handlungsmöglichkeiten, aber auch Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden auf.

Az.:IV/3 Mitt. StGB NRW August 2004

### *Wohngeldgesetz*

Kommentar, mitbegründet und fortgeführt von Otto Stadler, Dieter Gutekunst und Gerhard Forster, neu bearbeitet von Professor Dr. Dieter Gutekunst, Ministerialdirigent a.D., und Franz Wolf, Regierungsdirektor; erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Loseblattwerk, etwa 1.290 Seiten, 56,00 Euro einschl. Ordner, ab 25 Expl. 49,00 Euro; ab 50 Expl. 44,00 Euro; ab 100 Expl. 39,00 Euro; ISBN 3-415-00561-5.

Dieses Standardwerk hat in der Fachwelt Maßstäbe gesetzt und gilt als unentbehrlich für jeden, der sich mit Fragen des Wohngelds beschäftigt.

Der Vollzug des Wohngeldgesetzes bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Der Kommentar trägt dazu bei, diesen Aufwand zu minimieren.

Sprache und Aufbau kommen den Interessen der Leser entgegen, dank der übersichtlichen Darstellung kann die aktuelle Rechtslage schnell überblickt und in die Praxis umgesetzt werden.

Die 52. Ergänzungslieferung mit Rechtsstand 1. Januar 2004 berücksichtigt im Wesentlichen die Erläuterungen zu den mit Wirkung vom 01.01.2004 geänderten Vorschriften des Wohngeldgesetzes: §§ 5, 10, 29, 34, 36, 37 b, 39, 40. Die Änderungen von Wohngeldverordnung, Erstem und Zehntem Buch Sozialgesetzbuch und Einkommensteuergesetz sind berücksichtigt.

Die Aktualisierungen und Erweiterungen machen das Werk noch wertvoller für die praktische Arbeit.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW August 2004

### *EUWID-Report Public Private Partnership*

Hrsg. Dr. Casimir Katz, ersch. bei EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Redaktion EUWID Facility Management, Postfach 13 32 in 76586 Gernsbach, Tel. 07224/9397-0, Fax 07224/9397-907, E-Mail fm@euwid.de.

Der vorliegende EUWID-Report Public Private Partnership gibt einen Überblick über die aktuelle Entwicklung der Kooperationen von staatlichen Auftraggebern und privaten Dienstleistern im Rahmen der Bewirtschaftung öffentlicher Liegenschaften. Die Darstellung beruht auf der laufenden Berichterstattung im 14-täglich erscheinenden Informationsdienst EUWID Facility Management. Ergänzt werden die Artikel zu Marktentwicklung und aktuellen PPP-Projekten durch weiterführende Informationen, auch auf europäischer Ebene. Der Report beinhaltet beispielsweise einen Überblick über interessante Internetseiten zum Thema und eine kompakte Darstellung der rechtlichen Vorgaben, die eine Umsetzung von PPP-Projekten erschweren. Public Private Partnership ist die dritte Publikation aus der Report-Reihe, in der ausgewählte Themenbereiche des Facility Managements beleuchtet werden. Bereits erschienen sind in diesem Jahr die Reports „Contracting“ und „Trends im Facility Management“.

Az.:807-00 Mitt. StGB NRW August 2004

### *Bekämpfung von Schwarzarbeit*

Hrsg. von der Bayer, Verwaltungsschule, Redaktion Dr. Helmut Lechner und Richard Strunz, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG., Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 3., neu bearbeitete Auflage, 428 Seiten, € 24,-, Reihe – Fortbildung & Praxis - , Band 1, ISBN 3-415-03249-3

Die illegale gewerbliche Betätigung, die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern sowie die häufig damit verbundene Hinterziehung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zählen zu den schwerwiegendsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Problemen unserer Zeit. Das vollständig überarbeitete und aktualisierte

Handbuch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gibt einen umfassenden Überblick über diese komplexe Rechtsmaterie.

Das Autorenteam erläutert die verschiedenen Erscheinungsformen der so genannten Schattenwirtschaft, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Die Durchführung des Bußgeldverfahrens wird ausführlich in einem gesonderten

Kapitel dargestellt. Ein praktischer Musterfall gibt darüber hinaus Anhaltspunkte für den Verfahrensablauf. Praktische Beispiele und zahlreiche Vollzugshinweise, u.a. auch zur Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden, sowie Prüf-schemen machen das bewährte Handbuch zu einer wert-vollen Arbeitshilfe.

Az.:/2

Mitt. StGB NRW August 2004

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de), e-mail: [info@nwstgb.de](mailto:info@nwstgb.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.  
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 15.200